

S1 Satzung 2.0 - I Satzung der Katholischen jungen Gemeinde - 1.

Allgemeiner Teil

Antragsteller*in: KjG-Diözesanleitung

Antragstext

1 **Satzung der Katholischen jungen Gemeinde**

2 **I Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen**
3 **Gemeinde**

4 In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen
5 zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele
6 des Verbandes bejaht.

7 Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die
8 Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

9 Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben.
10 Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen
11 und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen
12 erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden
13 und nicht alleine stehen.

14 Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene
15 Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach
16 tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen
17 Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten
18 religiösen Leben.

19 Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische
20 Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher
21 Interessen und Fähigkeiten.

22 Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen
23 Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten.
24 Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge

25 Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können.
26 Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung
27 ermöglichen.

28 Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame
29 Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus
30 mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und
31 Organisationen zusammen.

32 Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische,
33 gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich
34 gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die
35 Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

36 Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten
37 Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch
38 verantworteten Lebensweise.

39 In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen
40 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land
41 als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und
42 Begegnung mit ihnen.

43 So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen
44 und jungen Erwachsenen.

45 **Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG, Juni 2017; in Altenberg**

46 **1. Allgemeiner Teil**

47 **1.1 Die Mitgliedschaft**

48 a) Mitglied in der KjG kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des
49 Verbandes bejaht.

50 b) Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, Einzel-, Förder- oder
51 Schnuppermitgliedschaft (befristet) erworben werden.

52 **1.2 Dauermitgliedschaft**

53 a) Die*der Einzelne wird auf Dauer Mitglied der KjG-Pfarrgemeinschaft, indem
54 sie*er dies schriftlich in Form der Beitrittserklärung erklärt und die

55 Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.

56 b) Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu
57 bezahlen.

58 c) Als Mitglied kann sie*er an Gesellungs- und Arbeitsformen der KjG teilnehmen
59 und besondere Verantwortung in Leitungsformen übernehmen.

60 d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für
61 das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember
62 des laufenden Jahres zu erklären.

63 e) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach
64 Anhörung der*des Betroffenen. Falls keine Leitungsrunde existiert, entscheidet
65 die Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der
66 Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet verbindlich.

67 **1.3 Einzelmitgliedschaft**

68 a) In Ausnahmefällen ist die Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband oder im
69 KjG-Dekanat möglich. Die*der Einzelne wird Mitglied im Diözesanverband oder im
70 KjG-Dekanat, indem sie*er dies schriftlich in Form der Beitrittserklärung
71 gegenüber der Diözesanleitung erklärt und die Diözesanleitung diese Erklärung
72 annimmt.

73 b) Einzelmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie können für die Ämter im KjG-
74 Dekanat und im Diözesanverband kandidieren.

75 c) Über den Ausschluss eines Einzelmitglieds entscheidet die Leitung der
76 jeweiligen Ebene nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene
77 Einzelmitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Diözesanleitung Berufung
78 einlegen. Diese entscheidet verbindlich.

79 **1.4 Schnuppermitgliedschaft**

80 a) Die Schnuppermitgliedschaft in der KjG ist für einzelne Personen und
81 Pfarrgemeinschaften möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes. Die
82 Schnuppermitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Gesellungs- und
83 Arbeitsformen der KjG.

84 b) Die*der Einzelne wird Schnuppermitglied, indem sie*er dies gegenüber der
85 Pfarrleitung erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.

86 c) Die Pfarrgemeinschaft wird Schnuppermitglied, indem sie dies schriftlich
87 gegenüber der Diözesanleitung erklärt und die Diözesanleitung diese Erklärung
88 annimmt.

89 d) Für die Schnuppermitgliedschaft wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

90 e) Die Schnuppermitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf,
91 mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

92 f) Sie schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

93 **1.5 Fördermitgliedschaft**

94 a) Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-
95 Stuttgart dient der ideellen und/oder finanziellen Unterstützung der Arbeit des
96 Verbandes. Sie ist auf Pfarrei- und Dekanatsebene möglich.

97 b) Die*der Einzelne* wird Fördermitglied in der KjG-Pfarrei und/oder -Dekanat,
98 indem sie*er dies schriftlich in Form der Beitrittserklärung gegenüber der
99 Diözesanleitung erklärt und die Diözesanleitung diese Erklärung annimmt.

100 c) Ein Fördermitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag an den Diözesanverband,
101 dessen Höhe und Verwendung von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

102 d) Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen
103 jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart aus. Fördermitglieder dürfen nicht gewählt
104 werden. Fördermitglieder nehmen nur in Ausnahmefällen an Gesellungsformen und
105 Arbeitsformen der KjG teil.

106 e) Fördermitglieder zählen nicht in die Stimmschlüsselberechnung hinein.

107 f) Die Fördermitgliedschaft ist der passiven Mitgliedschaft der Bundessatzung
108 gleichzusetzen.

109 g) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt
110 ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Diözesanleitung bis zum 15.
111 November des laufenden Jahres zu erklären.

112 h) Über den Ausschluss eines Fördermitglieds entscheidet

- 113 • die Diözesanleitung, sofern das Fördermitglied den Mitgliedsbeitrag
114 nicht gezahlt hat, ansonsten

- 115
- 116
- 117
- die Leitung der jeweiligen Ebene nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Einzelmitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Diözesanleitung Berufung einlegen. Diese entscheidet verbindlich.

S2 Satzung 2.0 - I Satzung der Katholischen jungen Gemeinde - 2. Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde

Antragsteller*in: KjG-Diözesanleitung

Antragstext

2. Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde

2.1 Die Pfarrgemeinschaft/Die Ortsgruppe

Pfarrgemeinschaft:

a) Die Mitglieder der KjG in der Kirchengemeinde bilden die KjG-Pfarrgemeinschaft. Eine KjG-Pfarrgemeinschaft besteht mindestens aus einer Gruppe von sieben Personen.

b) Sie führt den Namen Katholische junge Gemeinde N. N.

c) Sie ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart.

Ortsgruppe:

a) Die Mitglieder der KjG vor Ort bilden die KjG-Ortsgruppe. Eine KjG-Ortsgruppe besteht mindestens aus einer Gruppe von sieben Personen.

b) Sie führt den Namen der Katholischen junge Gemeinde N.N.

c) Sie ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart.

d) Eine Ortsgruppe kann sich an verschiedenen Standorten gründen. In der Regel bildet sich eine Ortsgruppe in der ansässigen Pfarrei als Pfarrgemeinschaft. Sämtliche Regelungen dieser Satzung bezüglich Pfarrgemeinschaften und Pfarrleitungen gelten analog auch für Ortsgruppen und Ortsgruppenleitungen.

21 **2.1.1 Mitgliedschaft im BDKJ**

22 Die KjG-Pfarrgemeinschaft soll mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden vor Ort
23 zusammenarbeiten und kann mit diesen den BDKJ auf Pfarreiebene bilden.

24 **2.1.2 Aufgaben der KjG-Pfarrgemeinschaft**

25 a) Entsprechend der örtlichen Situation bestimmt die KjG-Pfarrgemeinschaft nach
26 demokratischen Regeln Leitung, Aufgaben und Gesellungs- und Arbeitsformen. Den
27 Rahmen dafür bilden die Grundlagen und Ziele sowie diese Satzung.

28 b) Die Vertretung der KjG-Pfarrgemeinschaft im Diözesanverband erfolgt über
29 das Dekanat.

30 **2.2 Organe der Pfarrgemeinschaft**

31 Die Organe der KjG-Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die
32 Pfarrleitung. Die Mitgliederversammlung kann eine Leitungsrunde einsetzen.

33 **2.2.1 Die Mitgliederversammlung**

34 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KjG-
35 Pfarrgemeinschaft. Sie bestimmt die Aufgaben der KjG-Pfarrgemeinschaft im Rahmen
36 der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der
37 Dekanats- und Diözesankonferenz.

38 a) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

39 • Beratung und Beschlussfassung über

- 40 ◦ ... die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
- 41 ◦ ... die Jahresplanung
- 42 ◦ ... gemeinsame Aktionen
- 43 ◦ ... die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
- 44 ◦ ... die Satzung der Pfarrgemeinschaft

45 • Entgegennahme des Berichts

- 46 ◦ ... der Pfarrleitung
- 47 ◦ ... der Kassenprüfer*innen
- 48 ◦ ... der Leitungsrunde
- ... der Sachausschüsse
- ... der Arbeitskreise

- 51 • Entlastung der Pfarrleitung
49
- 52 • Beratung über die Arbeit des Verbandes
50
- 53 • Wahl
- 54 ◦ ... der Pfarrleitung
55 ◦ ... der Kassenprüfer*innen
56 ◦ ... der Delegierten zur Dekanatskonferenz
57
- 58 b) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind
- 59 • alle Dauermitglieder der KjG-Pfarrgemeinschaft (Kinder, Jugendliche, junge
60 Erwachsene), sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt
61 haben
- 62 c) Beratende Mitglieder sind
- 63 • die nicht stimmberechtigten Mitglieder
- 64 • die Mitglieder von Sachausschüssen und Arbeitskreisen
- 65 • ein Mitglied der Dekanatsleitung der KjG
- 66 • ein Mitglied des Pfarrvorstandes des BDKJ
- 67 • ein Mitglied der Kirchengemeindeleitung
- 68 d) Die Pfarrleitung kann Gäste einladen.
- 69 e) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie
70 wird von der Pfarrleitung einberufen und geleitet. Eine außerordentliche
71 Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein
72 Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 73 f) Den Ablauf der Mitgliederversammlung regeln die Geschäftsordnung und die
74 Wahlordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung und/oder Wahlordnung erstellt
75 wird, gilt „II Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der KjG“ und/oder
76 „III Wahlordnung der Mitgliederversammlung der KjG“.

77 **2.2.2 Die Leitungsrunde**

78 Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der
79 Mitgliederversammlung über die Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft und stimmt die
80 Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.

81 a) Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 82 • Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der
83 Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgemeinschaft
- 84 • Sorge um die Finanzen der Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über
85 außerplanmäßige Ausgaben
- 86 • Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- 87 • Sorge um die Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 88 • Schaffung von Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch
- 89 • Informationsaustausch über die Situation der Mitglieder in der KjG-
90 Pfarrgemeinschaft
- 91 • Informationsaustausch über geschlechterspezifische Belange in der
92 Pfarrgemeinde
- 93 • Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen
- 94 • Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leiter*innen sowie
95 Mitarbeiter*innen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen
96 Gesellungs- und Arbeitsform

97 b) Stimmberechtigte Mitglieder der Leitungsrunde sind:

- 98 • je zwei Vertreter*innen jeder Gesellungs- und Arbeitsform
- 99 • die Mitglieder der Pfarrleitung

100 c) Beratende Mitglieder sind:

- 101 • die Leiter*innen der Gesellungs- und Arbeitsformen

102 • weitere Mitarbeiter*innen

103 d) Weitere beratende Mitglieder können von der Leitungsrunde berufen werden.
104 Dazu können unter anderem die Kassierer*in der KjG-Pfarrgemeinschaft und ein*e
105 Vertreter*in des Kirchengemeinderates gehören.

106 e) Die Leitungsrunde wird regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, von der
107 Pfarrleitung einberufen und geleitet.

108 f) Wenn die Leitungsrunde aufgrund ihrer Größe ihre Aufgaben nicht mehr
109 erfüllen kann, soll durch die Pfarrleitung geregelt werden, dass mehrere
110 ähnliche Gruppierungen gemeinsame Vertreter*innen in die Leitungsrunde
111 entsenden. Eine entsprechende Regelung ist von der Mitgliederversammlung zu
112 beschließen.

113 g) Die Beschlüsse der Leitungsrunde gelten als angenommen, wenn die Anzahl der
114 Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Enthaltungen werden nicht
115 gezählt. Über die einzelnen Beschlüsse wird Protokoll geführt, das den
116 Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

117 **2.2.3 Die Pfarrleitung**

118 Die Pfarrleitung leitet und vertritt die KjG-Pfarrgemeinschaft und führt die
119 Geschäfte der KjG-Pfarrgemeinschaft im Rahmen der Beschlüsse der
120 Mitgliederversammlung, der Dekanatskonferenz und der Diözesankonferenz.

121 a) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

122 • Information der Pfarrgemeinschaft über Verbandsangelegenheiten

123 • Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und der
124 Leitungsrunde

125 • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
126 der Leitungsrunde

127 • Sorge für die Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Leitungsrunde

128 • Übernahme der Aufgaben der Leitungsrunde falls diese nicht existiert

129 • Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den
130 Verband

- 131 • Verantwortung für die Finanzen der KjG-Pfarrgemeinschaft
- 132 • Vertretung und Mitarbeit auf der Dekanatsebene der KjG
- 133 • Vertretung der KjG-Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- 134 • Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften, Gremien und
135 Jugendverbänden
- 136 • Zusammenarbeit mit der kommunalen Jugendarbeit
- 137 b) Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in ernennen,
138 die*der voll geschäftsfähig sein sollte.
- 139 c) Die Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen. Ihr gehören an:
- 140 • drei Pfarrleiterinnen, davon eine Geistliche Leiterin
- 141 • drei Pfarrleiter, davon ein Geistlicher Leiter
- 142 d) Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn
143 nicht alle Ämter besetzt sind.
- 144 e) Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG-Pfarrgemeinschaften
145 ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten
146 sind.
- 147 f) Als Geistliche*r Verbandsleiter*in kann gewählt werden, wer sich für das
148 Amt berufen fühlt und:
- 149 • Den Ausbildungskurs zur ehrenamtlichen Geistlichen Verbandsleitung
150 abgeschlossen hat oder den Kurs innerhalb eines Jahres abschließen wird.
151 Bei Nichtabschluss des Kurses muss die gewählte Person sich vor der
152 nächsten Mitgliederversammlung erklären und die Amtszeit endet.
- 153 • Eine theologische Ausbildung abgeschlossen hat.
- 154 g) Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.
- 155 h) Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für ein
156 Jahr gewählt. Sie können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung
157 erklären.

158 **2.3 Gesellungs- und Arbeitsformen der Pfarrgemeinschaft**

159 **2.3.1 Gesellungsformen**

160 a) Unter Gesellungsformen werden alle Gruppierungen gefasst, die sich auf
161 Grundlage gemeinsamer Interessen zusammengeschlossen haben.

162 b) Die Leiter*innen der Gesellungsformen werden entweder von ihren Mitgliedern
163 gewählt oder durch die Leitungsrunde berufen. Falls keine Leitungsrunde
164 existiert, übernimmt die Pfarrleitung die Berufung.

165 c) Die Mitglieder der einzelnen Gesellungsformen wählen aus ihren Reihen
166 darüber hinaus zwei Vertreter*innen für die Leitungsrunde. Parität wird
167 angestrebt.

168 **2.3.2 Arbeitsformen**

169 Die Arbeitsformen der KjG-Pfarrgemeinschaft sind der Sachausschuss und der
170 Arbeitskreis.

171 **Sachausschuss**

172 a) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Themen, die von besonderer
173 Bedeutung für die KjG-Pfarrgemeinschaft sind, Sachausschüsse einrichten.

174 b) Sachausschüsse sind auf der Mitgliederversammlung gewählte und der
175 Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt
176 werden müssen.

177 c) Die Zielsetzung wird von der Mitgliederversammlung vorgegeben. In diesem
178 Rahmen arbeitet der Sachausschuss unabhängig von der Pfarrleitung und
179 selbstbestimmt bezüglich seiner Ziele, Organisation und Arbeitsteilung.

180 d) Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer
181 paritätischen Besetzung ausgenommen.

182 **Arbeitskreis**

183 a) Die Mitgliederversammlung kann zu inhaltlichen Themen Arbeitskreise
184 einrichten.

185 b) Die Mitarbeit in Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern der KjG-

186 Pfarrgemeinschaft offen. Arbeitskreise sind der Mitgliederversammlung
187 rechenschaftspflichtig und sollen paritätisch besetzt werden.

188 c) Die Zielsetzung wird von der Mitgliederversammlung vorgegeben und kann durch
189 Arbeitsaufträge der Pfarrleitung konkretisiert werden.

190 d) Die Leitung der Arbeitskreise liegt bei der Pfarrleitung.

191 e) Arbeitskreise zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer
192 paritätischen Besetzung ausgenommen.

193 **2.4 Finanzen der Pfarrgemeinschaft**

194 Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband pro Mitglied einen Beitrag
195 ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

196 **2.5 Satzung der Pfarrgemeinschaft**

197 Die KjG-Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der
198 Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Satzung geben. Dieser Satzung müssen
199 mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der
200 Mitgliederversammlung zustimmen.

201 a) Die Satzung muss mindestens enthalten:

- 202 • Die Anerkennung der und die Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der
203 Katholischen jungen Gemeinde
- 204 • Die Mitgliedschaft im Diözesanverband sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ
- 205 • Die Mitgliederversammlung
- 206 • Die Pfarrleitung

207 b) Die Satzung kann enthalten:

- 208 • Die Leitungsrunde

209 c) Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die
210 Entscheidung der Diözesanleitung kann bei der Diözesankonferenz Einspruch
211 erhoben werden. Die Diözesankonferenz entscheidet nach Anhörung der Parteien
212 verbindlich.

213 **2.6 Auflösung der Pfarrgemeinschaft**

214 a) Für die Auflösung einer KjG-Pfarrgemeinschaft muss eine
215 Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Auflösung müssen drei Viertel der
216 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss
217 mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine
218 ausführliche Begründung beizufügen.

219 b) Wenn die stimmberechtigten KjG-Mitglieder nicht mehr aktiv sind, müssen die
220 im Diözesanverband gemeldeten Mitglieder schriftlich zu einer KjG-
221 Mitgliederversammlung eingeladen werden. Falls sich niemand zurückmeldet, wird
222 der KjG-Pfarrgemeinschaft die Auflösung durch die Diözesanleitung schriftlich
223 bestätigt.

224 c) Nach der Auflösung muss die Pfarrleitung der KjG-Pfarrgemeinschaft das
225 Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft der nächsthöheren KjG-Ebene zur
226 treuhänderischen Verwaltung übergeben. Diese ist verpflichtet, das Vermögen
227 der KjG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß für
228 Vermögen aus öffentlichen Zuschüssen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft
229 innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen
230 auszuhändigen.

231 **2.7 Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft**

232 a) Über den Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung
233 nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer
234 außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die betroffene Pfarrgemeinschaft kann
235 gegen die Entscheidung der Diözesanleitung Berufung einlegen. Die
236 Diözesankonferenz entscheidet nach Anhörung der Parteien verbindlich.

237 b) Das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft fällt bei einem Ausschluss an die
238 nächsthöhere KjG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-
239 Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß für
240 Vermögen aus öffentlichen Zuschüssen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft
241 innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen
242 auszuhändigen.

S3 Satzung 2.0 - I Satzung der Katholischen jungen Gemeinde - 3. Katholische junge Gemeinde im Dekanat

Antragsteller*in: KjG-Diözesanleitung

Antragstext

3. Katholische junge Gemeinde im Dekanat

3.1 Das KjG-Dekanat

a) Zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben gliedert sich der Diözesanverband in KjG-Dekanate.

b) Die KjG-Pfarrgemeinschaften eines Dekanats bilden das jeweilige KjG-Dekanat.

c) Es führt den Namen Katholische junge Gemeinde Dekanat N. N.

d) Sollte es im Dekanat nur eine KjG-Pfarrgemeinschaft geben, vertritt diese sich und das KjG-Dekanat im Diözesanverband.

3.1.1 Zugehörigkeit zum BDKJ

Die KjG im Dekanat gehört dem Dekanatsverband des BDKJ an.

3.1.2 Aufgaben des KjG-Dekanats

Aufgabe des KjG-Dekanats ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

3.2 Organe des KjG-Dekanats

Die Organe des KjG-Dekanats sind die Dekanatskonferenz und die Dekanatsleitung.

3.2.1 Die Dekanatskonferenz

18 Die Dekanatskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des KjG-Dekanats.
19 Sie bestimmt die Aufgaben des KjG-Dekanats im Rahmen der Grundlagen und Ziele,
20 der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.

21 a) Der Dekanatskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 22 • Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der KjG-
23 Pfarrgemeinschaften

- 24 • Beratung und Beschlussfassung über
 - 25 ◦ ... die an die Dekanatskonferenz gerichteten Anträge
 - 26 ◦ ... die Jahresplanung
 - 27 ◦ ... das Schulungsprogramm
 - 28 ◦ ... gemeinsame Aktionen
 - 29 ◦ ... die Finanzen des KjG-Dekanats
 - 30 ◦ ... die Satzung des KjG-Dekanats

- 31 • Entgegennahme des Berichts
 - 32 ◦ ... der Dekanatsleitung
 - 33 ◦ ... der Kassenprüfer*innen
 - 34 ◦ ... der Sachausschüsse
 - 35 ◦ ... der Arbeitskreise

- 36 • Entlastung der Dekanatsleitung

- 37 • Beratung über die Arbeit des Verbandes

- 38 • Wahl
 - 39 ◦ ... der Dekanatsleitung
 - 40 ◦ ... der Kassenprüfer*innen
 - 41 ◦ ... der Delegierten zur Diözesankonferenz der KjG
 - 42 ◦ ... der Delegierten zur Dekanatsversammlung des BDKJ

- 43 • Abwahl einzelner Mitglieder der Dekanatsleitung
- 44

44 Die Dekanatskonferenz kann für bestimmte Aufgaben Sachausschüsse und
45 Arbeitskreise einrichten.

46 b) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatskonferenz sind:

47 • aus jeder KjG-Pfarrgemeinschaft eine paritätisch besetzte Delegation mit
48 vier Personen. Die Stimmen der Pfarrdelegation werden zunächst von den
49 Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung
50 wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der
51 Mitgliederversammlung zu wählen sind, wahrgenommen.

52 • Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG-Pfarrgemeinschaften
53 ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen bzw. nur Jungen und Männer
54 Mitglied sind.

55 • die Mitglieder der Dekanatsleitung

56 c) Beratende Mitglieder sind:

57 • die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitungen

58 • Einzelmitglieder im Dekanat

59 • je eine paritätische Delegation mit vier Personen der Pfarrgemeinden mit
60 Schnuppermitgliedschaft

61 • Mitglieder von Sachausschüssen und Arbeitskreisen

62 • Mitarbeiter*innen auf Dekanatsebene

63 • ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde

64 • ein Mitglied der Dekanatsleitung des BDKJ

65 d) Die Dekanatsleitung kann Gäste zur Dekanatskonferenz einladen.

66 e) Die Dekanatskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von
67 der Dekanatsleitung einberufen und geleitet. Eine außerordentliche
68 Dekanatskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der KjG-
69 Pfarrgemeinschaften dies beantragt.

70 f) Den Ablauf der Dekanatskonferenz regeln die Geschäftsordnung und die
71 Wahlordnung.

72 **3.2.2 Die Dekanatsleitung**

73 Die Dekanatsleitung leitet und vertritt das KjG-Dekanat und führt die

74 Geschäfte des KjG-Dekanats im Rahmen der Beschlüsse der Dekanats- und
75 Diözesankonferenz.

76 a) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- 77 • Information des Dekanats über Verbandsangelegenheiten
 - 78 • Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Dekanatskonferenz
 - 79 • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatskonferenz
 - 80 • Kontakte zu den KjG-Pfarrgemeinschaften des Dekanats und Förderung der
81 Kontakte zwischen den KjG-Pfarrgemeinschaften
 - 82 • Hilfestellung bei der Gründung neuer KjG-Pfarrgemeinschaften
 - 83 • Sorge tragen für die Durchführung von Schulungen für die
84 Mitarbeiter*innen im KjG-Dekanat
 - 85 • Sorge tragen für die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen im
86 KjG-Dekanat
 - 87 • Verantwortung für die Finanzen des KjG-Dekanats
 - 88 • Vertretung des KjG-Dekanats im Diözesanverband der KjG
 - 89 • Vertretung des KjG-Dekanats im BDKJ auf Dekanatsebene
 - 90 • Vertretung des KjG-Dekanats in Kirche und Öffentlichkeit
- 91 b) Die Dekanatsleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in ernennen,
92 die*der voll geschäftsfähig sein sollte.
- 93 c) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Dekanatsleitung Mitarbeiter*innen,
94 insbesondere Dekanatsjugendreferent*innen sowie Dekanatsjugendseelsorger*innen
95 berufen.
- 96 d) Die Dekanatsleitung ist paritätisch zu besetzen. Ihr gehören an:
- 97 • drei Dekanatsleiterinnen, davon eine Geistliche Leiterin

98 • drei Dekanatsleiter, davon ein Geistlicher Leiter

99 e) Die Aufgaben der Dekanatsleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn
100 nicht alle Ämter besetzt sind.

101 f) Als Geistliche*r Verbandsleiter*in kann gewählt werden, wer sich für das Amt
102 berufen fühlt und:

103 • 1) den Ausbildungskurs zur ehrenamtlichen Geistlichen Verbandsleitung
104 abgeschlossen hat oder den Kurs innerhalb eines Jahres abschließen wird.
105 Bei Nichtabschluss des Kurses muss die gewählte Person sich vor der
106 nächsten Dekanatskonferenz erklären und die Amtszeit endet.

107 • 2) eine theologische Ausbildung abgeschlossen hat.

108 g) Mindestens ein Mitglied der Dekanatsleitung muss voll geschäftsfähig sein.

109 h) Die Mitglieder der Dekanatsleitung werden von der Dekanatskonferenz für zwei
110 Jahre gewählt. Die Mitglieder der Dekanatsleitung können ihren Rücktritt jeweils
111 nur vor der Dekanatskonferenz erklären.

112 **3.3 Arbeitsformen des Dekanats**

113 Die Arbeitsformen des KjG-Dekanats sind Sachausschuss, Arbeitskreis und
114 Arbeitsgruppe.

115 **3.3.1 Sachausschuss**

116 a) Die Dekanatskonferenz kann für bestimmte Themen, die von besonderer Bedeutung
117 für das KjG-Dekanat sind, Sachausschüsse einrichten.

118 b) Sachausschüsse sind auf der Dekanatskonferenz gewählte und der
119 Dekanatskonferenz rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt
120 werden müssen.

121 c) Die Zielsetzung wird von der Dekanatskonferenz vorgegeben. In diesem Rahmen
122 arbeitet der Sachausschuss unabhängig von der Dekanatsleitung und selbstbestimmt
123 bezüglich seiner Ziele, Organisation und Arbeitsteilung.

124 d) Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer
125 paritätischen Besetzung ausgenommen

126 **3.3.2 Arbeitskreis**

127 a) Die Dekanatskonferenz kann zu inhaltlichen Themen Arbeitskreise einrichten.

128 b) Arbeitskreise sind auf der Dekanatskonferenz gewählte und der
129 Dekanatskonferenz rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt
130 werden sollen.

131 c) Die Zielsetzung wird von der Dekanatskonferenz vorgegeben und kann durch
132 Arbeitsaufträge der Dekanatsleitung konkretisiert werden.

133 d) Die Leitung der Arbeitskreise liegt bei der Dekanatsleitung.

134 e) Arbeitskreise zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer
135 paritätischen Besetzung ausgenommen.

136 **3.3.3 Arbeitsgruppe**

137 a) Die Dekanatskonferenz kann zu inhaltlichen Themen Arbeitsgruppen einrichten.

138 b) Arbeitsgruppen werden im Laufe des Jahres besetzt und sind der
139 Dekanatskonferenz rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt
140 werden sollen.

141 c) Die Zielsetzung wird von der Dekanatskonferenz vorgegeben und kann durch
142 Arbeitsaufträge der Dekanatsleitung konkretisiert werden.

143 d) Die Leitung der Arbeitsgruppe liegt bei der Dekanatsleitung.

144 e) Arbeitsgruppen zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer
145 paritätischen Besetzung ausgenommen.

146 **3.4 Finanzen des Dekanats**

147 Das KjG-Dekanat hat keine Beitragshoheit.

148 **3.5 Satzung des Dekanats**

149 Das KjG-Dekanat kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung
150 des Diözesanverbandes eine eigene Satzung geben. Dieser Satzung müssen
151 mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der
152 Dekanatskonferenz zustimmen.

153 a) Die Satzung muss mindestens enthalten:

- 154 • Die Anerkennung der und die Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der
155 Katholischen jungen Gemeinde
- 156 • Die Zugehörigkeit zum Diözesanverband sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ
- 157 • Die Dekanatskonferenz
- 158 • Die Dekanatsleitung

159 b) Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die
160 Entscheidung der Diözesanleitung kann bei der Diözesankonferenz Einspruch
161 erhoben werden. Die Diözesankonferenz entscheidet nach Anhörung der Parteien
162 verbindlich.

163 **3.6 Dekanatsverbund**

164 KjG-Dekanate können sich zu einem Dekanatsverbund zusammenschließen und eine
165 gemeinsame Leitung wählen. Zur Regelung dieser Zusammenarbeit kann sich der
166 Dekanatsverbund eine Geschäftsordnung geben.

S4NEU Satzung 2.0 - I Satzung der Katholischen jungen Gemeinde - 4. Katholische junge Gemeinde in der Diözese

Antragsteller*in: KjG-Diözesanleitung

Antragstext

4. Katholische junge Gemeinde in der Diözese

4.1 Der Diözesanverband

- Der Diözesanverband der KjG Rottenburg-Stuttgart ist der Zusammenschluss der KjG-Pfarrgemeinschaften/Ortsgruppen/Dekanate in der Diözese.
- Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart.
- Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der KjG.

4.1.1 Mitgliedschaft im BDKJ

Die KjG Rottenburg-Stuttgart ist Mitglied im Diözesanverband des BDKJ.

4.1.2 Aufgaben des Diözesanverbandes

Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG-Dekanate und KjG-Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Gesellschaft.

4.2 Organe des Diözesanverbandes

Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, die Federführungsversammlung und die Diözesanleitung.

4.2.1 Die Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des

19 Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen
20 der Grundlagen und Ziele, der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der
21 Bundeskonferenz.

22 a) Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 23 • Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der KjG-
24 Pfarrgemeinschaften und KjG-Dekanate

- 25 • Beratung und Beschlussfassung über
 - 26 ◦ ... die an die Diözesankonferenz gerichteten Anträge
 - 27 ◦ ... die Jahresplanung
 - 28 ◦ ... das Schulungsprogramm
 - 29 ◦ ... gemeinsame Aktionen
 - 30 ◦ ... den Mitgliedsbeitrag des Diözesanverbandes
 - 31 ◦ ... die Satzung des Diözesanverbandes

- 32 • Entgegennahme des Berichts
 - 33 ◦ ... der Diözesanleitung
 - 34 ◦ ... der Federführungsversammlung
 - 35 ◦ ... der Arbeitskreise
 - 36 ◦ ... über die Finanzen des Diözesanverbandes

- 37 • Entlastung der Diözesanleitung

- 38 • Wahl
 - 39 ◦ ... der Diözesanleitung
 - 40 ◦ ... der Delegierten für die Bundeskonferenz der KjG
 - 41 ◦ ... der Delegierten für den Bundesrat der KjG, sofern die
 - 42 Diözesanleitung nicht besetzt ist
 - 43 ◦ ... der Delegierten für die Mitgliederversammlung des „Bundesstelle
 - 44 der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“, sofern die Diözesanleitung
 - 45 nicht besetzt ist
 - 46 ◦ ... der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ, sofern die
 - 47 Diözesanleitung nicht besetzt ist

- 48 • Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung und einzelner
49 Federführungen

- 50 • Bestätigung der gewählten Federführungen

- 51 • Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen, wobei betroffene
52 Mitglieder bei der Entscheidung kein Stimmrecht haben.

53 Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise einrichten.

54 b) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz

55 Der Diözesankonferenz gehören 82 stimmberechtigte Mitglieder an. Von diesen 82
56 möglichen Stimmen entfallen:

- 57 • 74 auf die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden
58 Dekanatsdelegationen, bestehend aus Vertreter*innen der KjG-
59 Dekanatsleitungen und/oder den Delegierten der KjG-Dekanate
- 60 • 8 auf die gewählten Mitglieder der KjG-Diözesanleitung

61 c) Die Größe der Dekanatsdelegationen wird wie folgt ermittelt:

62 Jedes Dekanat erhält mindestens zwei und höchstens sechs Stimmen. Die Stimmen
63 werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Grundlage für die Verteilung
64 der Stimmen der Diözesankonferenz(en) eines Jahres sind die bis zum 31. Juli
65 des Vorjahres gemeldeten Mitglieder in den KjG-Pfarrgemeinschaften der
66 jeweiligen KjG-Dekanate, die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

67 Die Dekanatsdelegationen sind paritätisch zu besetzen. Bei ungerader
68 Stimmenzahl kann die 3. bzw. 5. Stimme unabhängig vom Geschlecht wahrgenommen
69 werden.

70 d) Beratende Mitglieder sind:

- 71 • die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsleitungen
- 72 • die Mitglieder der Federführungsversammlung, falls diese nicht
73 stimmberechtigt sind
- 74 • die Mitglieder von Arbeitskreisen und Supportgruppen, falls diese nicht
75 stimmberechtigt sind
- 76 • die Diözesanreferent*innen
- 77 • die*der Geschäftsführer*in

78 • ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde

79 • ein Mitglied der Diözesanleitung des BDKJ

80 Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

81 e) Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von
82 der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich.

83 f) Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn die
84 Federführungsversammlung oder ein Drittel der KJG-Dekanate dies beantragen.

85 g) Den Ablauf der Diözesankonferenz regeln die Geschäftsordnung und die
86 Wahlordnung.

87 **4.2.3 Die Federführungsversammlung**

88 Die Federführungsversammlung berät über die Arbeit und beschließt über
89 laufende Angelegenheiten des Diözesanverbandes.

90 a) Der Federführungsversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

91 • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz

92 • Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes und Entscheidung
93 über außerplanmäßige Ausgaben

94 • Gegenseitige Kontrolle, Beratung und Begleitung

95 b) Mitglieder der Federführungsversammlung sind:

96 • Stimmberechtigt: die bestätigten Federführungen der Arbeitskreise und die
97 Diözesanleitung, dabei kann jede Person nur 1 Stimme wahrnehmen.

98 • Beratend: die nicht bestätigten Federführungen der Arbeitskreise

99 c) Die Diözesanleitung kann darüber hinaus weitere Gäste einladen.

100 d) Die Federführungsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im
101 Jahr, zusammen.

102 e) Sie wird von der Diözesanleitung mindestens vier Wochen vorher einberufen.
103 Den Vorsitz hat die Diözesanleitung.

104 **4.2.3 Die Diözesanleitung**

105 Die Diözesanleitung leitet und vertritt den Diözesanverband und führt die
106 Geschäfte des Diözesanverbandes im Rahmen der Beschlüsse der Diözesan- und
107 Bundeskonferenz.

108 a) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- 109 • Information des Diözesanverbandes über Verbandsangelegenheiten
- 110 • Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz
- 111 • Einberufung und Leitung der Federführungsversammlung
- 112 • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz und
113 der Federführungsversammlung
- 114 • Kontakt zu den Dekanaten und Gemeinden und Förderung der Kontakte
115 zwischen den Dekanaten
- 116 • Verantwortung für die Finanzen des Diözesanverbandes
- 117 • Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband der KjG
- 118 • Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene
- 119 • Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Gesellschaft

120 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung Referent*innen,
121 Sachbearbeiter*innen sowie Mitarbeiter*innen berufen und Supportgruppen
122 einrichten.

123 b) Der Diözesanleitung gehören an:

- 124 • drei ehrenamtliche männliche Diözesanleitungen, davon zwei weltlich und
125 ein geistlich
- 126 • drei ehrenamtliche weibliche Diözesanleitungen, davon zwei weltlich und
127 eine geistlich

128 • eine hauptamtliche Geistliche Diözesanleitung, geschlechtsungebunden

129 • eine ehrenamtliche diverse Diözesanleitung

130 c) Als ehrenamtliche Geistliche Diözesanleitung kann gewählt werden, wer sich
131 für das Amt berufen fühlt und den Ausbildungskurs zur ehrenamtlichen Geistlichen
132 Verbandsleitung oder eine theologische Ausbildung abgeschlossen hat.

133 d) Als hauptamtliche Geistliche Diözesanleitung kann gewählt werden, wer eine
134 römisch-katholische theologische Ausbildung abgeschlossen hat.

135 e) Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn
136 nicht alle Ämter besetzt sind.

137 f) Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei
138 Jahre gewählt. Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll
139 geschäftsfähig sein. Zum Zeitpunkt der Wahl muss die*der Kandidat*in auf der
140 Diözesankonferenz anwesend sein. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren
141 Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

142 **4.3 Arbeitsformen des Diözesanverbandes**

143 Die Arbeitsformen des KjG-Diözesanverbandes sind Arbeitskreise und
144 Supportgruppen.

145 **4.3.1 Arbeitskreise**

146 a) Die Diözesankonferenz kann zu inhaltlichen Themen Arbeitskreise einrichten.

147 b) In einem Arbeitskreis kann jede*r mitarbeiten, der*die sich mindestens ein
148 Jahr einbringen möchte.

149 c) Ein Arbeitskreis besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

150 d) Arbeitskreise sind der Diözesankonferenz rechenschaftspflichtig.

151 e) Die Zielsetzung wird von der Diözesankonferenz vorgegeben und kann durch
152 Arbeitsaufträge der Diözesanleitung konkretisiert werden.

153 f) Der Arbeitskreis wird von der im Arbeitskreis gewählten Federführung
154 geleitet. Ohne gewählte Führung ruht der Arbeitskreis. Wenn ein Arbeitskreis zum
155 Zeitpunkt einer Diözesankonferenz ruhen sollte, so ist dies in einem eigenen

156 Tagesordnungspunkt auf der Konferenz zur Sprache zu bringen. Darin soll die
157 weitere Perspektive des Arbeitskreises geklärt werden. Sollte innerhalb eines
158 Jahres keine Federführung gewählt werden können, wird der Arbeitskreis
159 aufgelöst.

160 g) Wahl der Federführung:

- 161 • Die Federführung wird für 1 Jahr aus seinen Mitgliedern gewählt.
- 162 • Die Federführung muss mindestens beschränkt geschäftsfähig und KjG
163 Mitglied sein.
- 164 • Für die Wahl muss mindesten ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Es
165 müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.
- 166 • Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der JA-Stimmen bei einer JA und
167 NEIN Wahl auf sich vereint

168 **4.3.2 Supportgruppen**

169 Die Diözesanleitung kann für bestimmte Aufgaben Supportgruppen einrichten. Sie
170 unterstützen die Arbeit der diözesanverbandlichen Organe. Die Leitung und die
171 Rechenschaft liegt bei der Diözesanleitung.

172 **4.4 Finanzen des Diözesanverbandes**

173 a) Die Beitragshoheit liegt beim Diözesanverband.

174 b) Die rechtliche und finanzielle Abwicklung läuft über den „Diözesanstelle der
175 Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart e.V.“

176 c) Die Diözesanleitung und die bestätigten Federführungen sind geborene
177 Mitglieder^[1] in diesem e.V. und jedes Mitglied nimmt eine Stimme war.

178 **4.5 Satzung des Diözesanverbandes**

179 Änderungen der Diözesansatzung können nur von der Diözesankonferenz
180 beschlossen werden. Dazu müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden
181 stimmberechtigten Mitglieder dem Satzungsänderungsantrag zustimmen. Der
182 Satzungsänderungsantrag muss den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens
183 drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

184

In-Kraft-Treten

185 Die vorliegende Neufassung der Satzung der Katholischen jungen Gemeinde
186 des Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart wurde auf der Diözesankonferenz
187 der Katholischen jungen Gemeinde am DD.MM.202Y beschlossen und tritt mit
188 der Genehmigung durch die Bundesleitung am DD.MM.202Y in Kraft.
189 Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

190 [\[1\]](#) Eine ausführliche Erklärung zum Begriff „Geborenes Mitglied“ befindet
191 sich im Glossar auf der Seite 40

S5 Satzung 2.0 - II Geschäftsordnung - 1. Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der KjG

Antragsteller*in: KjG-Diözesanleitung

Antragstext

1. Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der KjG

1.1 Termin

Die Mitgliederversammlung beschließt die Anzahl der Mitgliederversammlungen für das Folgejahr. Die Termine können von der Leitungsrunde festgelegt werden.

1.2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Leitungsrunde.

1.3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird von der Leitungsrunde beraten und beschlossen.

1.4 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird von der Pfarrleitung mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.

1.5 Gäste

Die Pfarrleitung kann Gäste einladen.

1.6 Öffentlichkeit

18 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch
19 Beschluss aufgehoben werden. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten
20 Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend.

21 **1.7 Leitung**

22 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Pfarrleitung. Sie bestimmt,
23 welches Mitglied der Pfarrleitung den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz
24 delegieren.

25 Die*der jeweilige Vorsitzende darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn
26 sie*er das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an eine andere Person abgegeben
27 werden. Die*der Vorsitzende darf jederzeit das Wort zu einer Feststellung
28 ergreifen.

29 **1.8 Anträge**

30 Anträge an die Mitgliederversammlung können von stimmberechtigten Mitgliedern,
31 sowie den Sachausschüssen oder Arbeitskreisen der Mitgliederversammlung
32 gestellt werden.

33 Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

34 Anträge auf Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung und Anträge auf
35 Satzungsänderungen sind den Mitgliedern 14 Tage vor dem Termin der
36 Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

37 **1.9 Beschlussfähigkeit**

38 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen
39 wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

40 **1.10 Anwesenheit**

41 Mitglieder gelten als anwesend, wenn diese persönlich an einer Veranstaltung
42 teilnehmen. Veranstaltungen können auch digital stattfinden. Die
43 Teilnehmer*innen müssen dabei dem Konferenzgeschehen folgen und unmittelbar
44 interagieren können.

45 **1.11 Beginn der Beratungen**

46 Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der

47 Festlegung der endgültigen Tagesordnung. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte
48 aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

49 **1.12 Beratungsordnung**

50 Das Wort wird durch den*die Vorsitzende* in der Reihenfolge des Eingangs der
51 Wortmeldungen erteilt.

52 Antragsteller*innen sowie Berichterstatter*innen können außerhalb der
53 Reihenfolge das Wort verlangen.

54 Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der
55 Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.

56 Die*der Vorsitzende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort
57 entziehen. Gegen Maßnahmen der*des Vorsitzenden ist Widerspruch möglich; über
58 den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

59 **1.13 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

60 Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort
61 verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste
62 unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

63 Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der
64 Verhandlungen befassen. Dies sind:

- 65 • Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- 66 • Antrag auf Schluss der Redeliste
- 67 • Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- 68 • Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- 69 • Antrag auf Besinnung
- 70 • Antrag auf Unterbrechung der Konferenz (z.B. Pause und Murmelpause)
- 71 • Antrag auf Nichtbefassung (Organ oder Arbeitsform)

- 72 • Hinweis zur Geschäftsordnung
- 73 • Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- 74 • Antrag auf Einholen eines Stimmungsbilds

75 Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der
76 Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort
77 abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung
78 entscheidet die*der Vorsitzende.

79 **1.14 Abstimmungen**

80 Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der
81 anwesenden Mitglieder. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der
82 Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Enthaltungen werden nicht
83 gezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

84 Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion
85 über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

86 Anträge zur Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung sowie Anträge zur
87 Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung gelten als angenommen, wenn
88 mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag
89 zustimmen.

90 Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

91 Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

92 Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den
93 weitestgehenden zuerst abzustimmen.

94 Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der
95 Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

96 Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal
97 abgestimmt werden.

98 **1.15 Persönliche Erklärung**

99 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der

100 Abstimmung kann der*die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung
101 erteilen. Diese muss schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben
102 werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

103 **1.16 Protokoll**

104 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern
105 zugänglich gemacht.

106 Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die
107 Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis.

108 **1.17 Genehmigung des Protokolls**

109 Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn bei der darauffolgenden
110 Mitgliederversammlung beim Tagesordnungspunkt „Formalia: Genehmigung des
111 letzten Protokolls“ kein Einwand erhoben wird.

112 **1.18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

113 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die
114 Leitungsrunde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

115 Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss wenigstens
116 zwei Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

117 Die Pfarrleitung muss eine beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung
118 innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

119 **1.19 Ausnahmen von der Geschäftsordnung**

120 Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten per Antrag
121 abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten
122 Mitglieder dem Antrag zustimmen.

123 **In-Kraft-Treten**

124 Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die
125 Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart am
126 DD.MM.202Y in Kraft.

S6 Satzung 2.0 - II Geschäftsordnung - 2. Geschäftsordnung der Dekanatskonferenz der KjG

Antragsteller*in: KjG-Diözesanleitung

Antragstext

2. Geschäftsordnung der Dekanatskonferenz der KjG

2.1 Termin

a) Die Dekanatskonferenz beschließt die Anzahl der Dekanatskonferenz für das Folgejahr.

b) Die Termine werden von der Dekanatsleitung festgelegt.

2.2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Dekanatskonferenz erfolgt durch die Dekanatsleitung im Rahmen der Beschlüsse des Dekanatskonferenz.

2.3 Einberufung

Die Dekanatskonferenz wird von der Dekanatsleitung mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

2.4 Öffentlichkeit

a) Die Dekanatskonferenz ist öffentlich.

b) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Dekanatskonferenz für einzelne oder mehrere Tagesordnungspunkte aufgehoben werden.

c) In den nichtöffentlichen Teilen der Dekanatskonferenz sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz anwesend.

19 d) Der Inhalt des nichtöffentlichen Teils der Dekanatskonferenz ist
20 vertraulich, soweit nichts anderes beschlossen wurde.

21 **2.5 Gäste**

22 a) Die Dekanatsleitung kann Gäste zur Dekanatskonferenz einladen.

23 b) Des Weiteren können die Pfarrgemeinschaften Gäste mitbringen.

24 c) Die Anzahl der Gäste wird zu jeder Dekanatskonferenz von der Dekanatsleitung
25 festgelegt.

26 **2.6 Stellvertretung**

27 a) Die stimmberechtigten Mitglieder der Delegationen können sich bei der
28 Dekanatskonferenz vertreten lassen.

29 b) Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der jeweiligen
30 Pfarrleitung.

31 c) Mitglieder dürfen nur durch Personen des gleichen Geschlechts vertreten
32 werden.

33 d) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

34 **2.7 Leitung**

35 a) Die Leitung der Dekanatskonferenz obliegt der Dekanatsleitung.

36 b) Sie bestimmt, wer die Moderation innehat.

37 c) Die Moderation darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das
38 Wort zu einer Meinungsäußerung ergreifen will, muss die Moderation an eine
39 andere Person abgegeben werden.

40 d) Die Moderation kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

41 **2.8 Anträge**

42 a) Anträge an die Dekanatskonferenz können von ihren stimmberechtigten
43 Mitgliedern, Sachausschüssen, Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen gestellt

44 werden.

45 b) Die Anträge sind mit Begründungen bis spätestens sechs Wochen vor Beginn
46 der Dekanatskonferenz bei der Dekanatsleitung schriftlich einzureichen und
47 mindestens drei Wochen vorher von der Dekanatsleitung den Mitgliedern der
48 Dekanatskonferenz zur Verfügung zu stellen.

49 c) Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der
50 Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der
51 Dekanatskonferenz.

52 d) Satzungsänderungsanträge, die nicht sechs Wochen vor Beginn der
53 Dekanatskonferenz schriftlich eingereicht wurden, können nicht mehr in die
54 Tagesordnung aufgenommen werden.

55 e) Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

56 f) Initiativanträge können im Verlauf der Beratungen gestellt werden. Sie
57 bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der
58 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatskonferenz.

59 **2.9 Unterlagen**

60 Mindestens drei Wochen vor Beginn der Dekanatskonferenz erhalten die Mitglieder
61 der Dekanatskonferenz durch die Dekanatsleitung die notwendigen Unterlagen, und
62 zwar

63 a) immer:

- 64 • die vorläufige Tagesordnung
- 65 • die Anträge mit Begründungen
- 66 • das Protokoll der vorangegangenen Dekanatskonferenz

67 b) einmal jährlich:

- 68 • den Rechenschaftsbericht der Dekanatsleitung
- 69 • den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer*innen
- 70 • die Rechenschaftsberichte der Sachausschüsse

- 71 • die Rechenschaftsberichte der Arbeitskreise

72 **2.10 Beginn und Ende der Konferenz**

73 a) Die Dekanatsleitung eröffnet die Dekanatskonferenz.

74 b) Die Dekanatskonferenz beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit
75 und der Festlegung der Tagesordnung sowie des Zeitplans der Konferenz.

76 c) Auf Antrag können im Verlauf der Konferenz Tagesordnungspunkte aufgenommen,
77 umgestellt oder abgesetzt werden.

78 d) Die Dekanatsleitung schließt die Konferenz, wenn alle Punkte der
79 Tagesordnung beraten wurden.

80 **2.11 Beschlussfähigkeit**

81 a) Die Dekanatskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen
82 wurde und mindestens ein Drittel der KjG-Pfarrgemeinschaften anwesend ist.

83 b) Die Dekanatskonferenz gilt als beschlussfähig, solange die
84 Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird.

85 c) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Dekanatskonferenz wird die
86 Beschlussfähigkeit überprüft.

87 d) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, können keine Beschlüsse außer
88 der Schließung der Konferenz gefasst werden.

89 e) Die Konferenz kann jedoch im Rahmen der Tagesordnung beraten. Dabei gelten
90 die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

91 f) Solange die Dekanatskonferenz nicht geschlossen wurde, kann die
92 Beschlussfähigkeit der Konferenz erneut festgestellt werden.

93 **2.12 Anwesenheit**

94 Mitglieder gelten als anwesend, wenn diese persönlich an einer Veranstaltung
95 teilnehmen. Veranstaltungen können auch digital stattfinden. Die
96 Teilnehmer*innen müssen dabei dem Konferenzgeschehen folgen und unmittelbar
97 interagieren können.

98 **2.13 Vertagung der Konferenz und Schlussantrag**

- 99 a) Die Dekanatskonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- 100 b) Dem Beschluss zum Vertagen oder Schließen der Dekanatskonferenz müssen
101 mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 102 c) Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein
103 stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz die Gelegenheit erhält, dagegen zu
104 sprechen.
- 105 d) Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen
106 Anträgen vor.

107 **2.14 Beratungsordnung**

- 108 a) Das Wort wird durch die Moderation in der Reihenfolge des Eingangs der
109 Wortmeldungen erteilt.
- 110 b) Durch Beschluss der Konferenz können geschlechtsgetrennte Redelisten
111 geführt und abwechselnd aufgerufen werden.
- 112 c) Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der
113 Reihenfolge das Wort verlangen.
- 114 d) Die Redezeit kann von der Moderation begrenzt werden. Dies kann von der
115 Dekanatskonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.
- 116 e) Die Moderation kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort
117 entziehen.
- 118 f) Gegen Maßnahmen der Moderation ist Widerspruch möglich; über den
119 Widerspruch entscheidet die Dekanatskonferenz.

120 **2.15 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

- 121 a) Geschäftsordnungsanträge werden durch das Heben beider Hände oder durch
122 eine gleichwertige Alternative gestellt.
- 123 b) Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort
124 verlangt werden. Durch Anträge oder Hinweise zur Geschäftsordnung wird die
125 Redeliste unterbrochen.

126 c) Diese Anträge oder Hinweise werden sofort behandelt.

127 d) Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der
128 Verhandlungen befassen. Dies sind:

- 129 • Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- 130 • Antrag auf Schluss der Redeliste
- 131 • Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- 132 • Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- 133 • Antrag auf Besinnung
- 134 • Antrag auf Unterbrechung der Konferenz (z.B. Pause und Murmelpause)
- 135 • Antrag auf Nichtbefassung
- 136 • Antrag auf Überweisung (Organ oder Arbeitsform)
- 137 • Hinweis zur Geschäftsordnung
- 138 • Antrag auf Einholen eines Stimmungsbilds

139 e) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der
140 Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort
141 abzustimmen.

142 f) Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet die
143 Moderation.

144 **2.16 Stimmungskarten und Bahnhofskarte**

145 a) Alle teilnehmende der Dekanatskonferenz erhalten eine grüne Stimmungskarte
146 (Zustimmung), eine rote Stimmungskarte (Ablehnung) und eine gelbe Bahnhofskarte
147 („Ich verstehe gerade nur Bahnhof“).

148 b) Stimmungs- und Bahnhofskarten können durch eine gleichwertige Alternative
149 ersetzt werden.

150 c) Mit den Stimmungskarten kann jederzeit Zustimmung oder Ablehnung bzw. Lob und
151 Tadel zum aktuellen Konferenzgeschehen ausgedrückt werden, ohne dazu zuerst das
152 Wort verlangen zu müssen.

153 d) Auf Antrag (siehe Punkt 2.15 in II Geschäftsordnung) kann ein Stimmungsbild
154 eingeholt werden. Hierzu formuliert der*die Antragsteller*in eine klare Frage.

155 e) Mit Hilfe der Bahnhofskarte kann jede*r Konferenzteilnehmer*in außerhalb der
156 Reihenfolge das Wort verlangen. Dies darf nur genutzt werden, um konkrete
157 Verständnisfragen zum Verfahren oder zum besprochenen Inhalt zu stellen.
158 Anschließend wird die Frage von der Moderation oder von einer*einem von der
159 Moderation bestimmten Expertin*Experten geklärt, bevor zurück zur regulären
160 Redeliste gewechselt wird.

161 **2.17 Persönliche Erklärung**

162 a) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach erfolgter
163 Abstimmung erteilt die Moderation auf Wunsch das Wort zu einer persönlichen
164 Erklärung.

165 b) Diese wird schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben.

166 c) Eine Debatte über die Erklärung findet nicht statt.

167 **2.18 Abstimmungen**

168 a) Die Dekanatskonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden
169 stimmberechtigten Mitglieder.

170 b) Es wird mit Ja, Nein und Enthaltung abgestimmt.

171 c) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl
172 der NEIN-Stimmen überwiegt. Enthaltungen werden nicht gewertet.
173 Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen bei einfacher Mehrheit die
174 Enthaltungen die JA-Stimmen, wird auf Antrag die Diskussion über den
175 Beratungsgegenstand neu eröffnet und es wird erneut abgestimmt.

176 d) Anträge zur Änderung der Dekanatssatzung, der Geschäftsordnung und der
177 Wahlordnung gelten als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden
178 stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

179 e) Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder durch eine gleichwertige Alternative.

180 f) Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt
181 öffentlich.

182 g) Auf Antrag wird das Abstimmungsergebnis geschlechtergetrennt erfasst.

183 h) Die Moderation stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

184 i) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den
185 weitestgehenden zuerst abzustimmen.

186 j) Auf Antrag kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung
187 diese wiederholt werden.

188 k) Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch
189 einmal abgestimmt werden. Der Antrag ist als Geschäftsordnungsantrag zu
190 behandeln.

191 **2.19 Protokoll**

192 a) Über jede Dekanatskonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von
193 der Dekanatsleitung unterschrieben wird.

194 b) Dieses Protokoll enthält die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im
195 Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der
196 Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

197 **2.20 Genehmigung des Protokolls**

198 a) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Dekanatskonferenz spätestens acht
199 Wochen nach der Konferenz zugänglich gemacht. Dies geschieht insbesondere über
200 die Homepage und durch die direkte Benachrichtigung der
201 Konferenzteilnehmer*innen.

202 b) Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung
203 bei der Dekanatsleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein
204 Einspruch erhoben wird.

205 c) Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die
206 Dekanatsleitung. Nimmt die Dekanatsleitung einen Einspruch nicht an, entscheidet
207 die Dekanatskonferenz verbindlich.

208 d) Die Dekanatsleitung informiert die Mitglieder der Dekanatskonferenz beim

209 Tagesordnungspunkt „Formalia: Letztes Protokoll“ auf der folgenden Konferenz
210 über alle Einsprüche gegen das Protokoll.

211 **2.21 Außerordentliche Dekanatskonferenz**

212 a) Eine außerordentliche Dekanatskonferenz wird einberufen, wenn ein Drittel
213 der KjG-Pfarrgemeinschaften dies beantragen.

214 b) Die Dekanatsleitung muss eine beantragte außerordentliche Dekanatskonferenz
215 innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

216 c) Eine außerordentliche Dekanatskonferenz kann frühestens sechs Wochen nach
217 ihrer Einberufung stattfinden.

218 d) Mit der Einberufung der außerordentlichen Dekanatskonferenz werden die
219 notwendigen Unterlagen, mindestens jedoch die vorläufige Tagesordnung
220 verschickt.

221 **2.22 Ausnahmen von der Geschäftsordnung**

222 Im Ausnahmefall kann auf Antrag an einzelnen Punkten von der Geschäftsordnung
223 abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten
224 Mitglieder dem Antrag zustimmen.

225 **In-Kraft-Treten**

226 Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung
227 durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-
228 Stuttgart nach Ende der Konferenz am DD.MM.202Y in Kraft. Damit tritt die
229 bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

S7 Satzung 2.0 - II Geschäftsordnung - 3. Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der KjG

Antragsteller*in: KjG-Diözesanleitung

Antragstext

3. Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der KjG

3.1 Termin

a) Die Diözesankonferenz beschließt die Anzahl der Diözesankonferenzen für das Folgejahr.

b) Die Termine werden von der Diözesanleitung festgelegt.

3.2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch die Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse der Diözesankonferenz.

3.3 Einberufung

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

3.4 Öffentlichkeit

a) Die Diözesankonferenz ist öffentlich.

b) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Diözesankonferenz für einzelne oder mehrere Tagesordnungspunkte aufgehoben werden.

c) In den nichtöffentlichen Teilen der Diözesankonferenz sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz anwesend.

19 d) Der Inhalt des nichtöffentlichen Teils der Diözesankonferenz ist
20 vertraulich, soweit nichts anderes beschlossen wurde.

21 **3.5 Gäste**

22 a) Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

23 b) Des Weiteren können die Dekanate Gäste mitbringen.

24 c) Die Anzahl der Gäste wird zu jeder Diözesankonferenz von der
25 Diözesanleitung festgelegt.

26 **3.6 Stellvertretung**

27 a) Die stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsdelegationen können sich bei
28 der Diözesankonferenz vertreten lassen.

29 b) Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der jeweiligen
30 Dekanatsleitung.

31 c) Mitglieder dürfen nur durch Personen des gleichen Geschlechts vertreten
32 werden.

33 d) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

34 **3.7 Leitung**

35 a) Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung.

36 b) Sie bestimmt, wer die Moderation innehat.

37 c) Die Moderation darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das
38 Wort zu einer Meinungsäußerung ergreifen will, muss die Moderation an eine
39 andere Person abgegeben werden.

40 d) Die Moderation kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

41 **3.8 Anträge**

42 a) Anträge an die Diözesankonferenz können von ihren stimmberechtigten
43 Mitgliedern sowie der Federführungsversammlung und der Arbeitskreise gestellt

44 werden.

45 b) Die Anträge sind mit Begründungen bis spätestens sechs Wochen vor Beginn
46 der Diözesankonferenz bei der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und
47 mindestens drei Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der
48 Diözesankonferenz zur Verfügung zu stellen.

49 c) Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der
50 Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der
51 Diözesankonferenz.

52 d) Satzungsänderungsanträge, die nicht sechs Wochen vor Beginn der
53 Diözesankonferenz schriftlich eingereicht wurden, können nicht mehr in die
54 Tagesordnung aufgenommen werden.

55 e) Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

56 f) Initiativanträge können im Verlauf der Beratungen gestellt werden. Sie
57 bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der
58 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

59 **3.9 Unterlagen**

60 Mindestens drei Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz erhalten die Mitglieder
61 der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen,
62 und zwar

63 a) immer:

- 64 • die vorläufige Tagesordnung
- 65 • die Anträge mit Begründungen
- 66 • das Protokoll der vorangegangenen Diözesankonferenz

67 b) einmal jährlich:

- 68 • den Rechenschaftsbericht der Diözesanleitung
- 69 • den Rechenschaftsbericht der Federführungsversammlung
- 70 • die Rechenschaftsberichte der Arbeitskreise

71 **3.10 Beginn und Ende der Konferenz**

72 a) Die Diözesanleitung eröffnet die Diözesankonferenz.

73 b) Die Diözesankonferenz beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit
74 und der Festlegung der Tagesordnung sowie des Zeitplans der Konferenz.

75 c) Auf Antrag können im Verlauf der Konferenz Tagesordnungspunkte aufgenommen,
76 umgestellt oder abgesetzt werden.

77 d) Die Diözesanleitung schließt die Konferenz, wenn alle Punkte der
78 Tagesordnung beraten wurden.

79 **3.11 Beschlussfähigkeit**

80 a) Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen
81 wurde und mindestens ein Drittel der KjG-Dekanate, in denen es mindestens eine
82 KjG-Pfarrgemeinschaft gibt, anwesend ist.

83 b) Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die
84 Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird.

85 c) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesankonferenz wird die
86 Beschlussfähigkeit überprüft.

87 d) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, können keine Beschlüsse außer
88 der Schließung der Konferenz gefasst werden.

89 e) Die Konferenz kann jedoch im Rahmen der Tagesordnung beraten. Dabei gelten
90 die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

91 f) Solange die Diözesankonferenz nicht geschlossen wurde, kann die
92 Beschlussfähigkeit der Konferenz erneut festgestellt werden.

93 **3.12 Anwesenheit**

94 Mitglieder gelten als anwesend, wenn diese persönlich an einer Veranstaltung
95 teilnehmen. Veranstaltungen können auch digital stattfinden. Die
96 Teilnehmer*innen müssen dabei dem Konferenzgeschehen folgen und unmittelbar
97 interagieren können.

98

3.13 Vertagung der Konferenz und Schlussantrag

- 99 a) Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- 100 b) Dem Beschluss zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz müssen
101 mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 102 c) Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein
103 stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz die Gelegenheit erhält, dagegen zu
104 sprechen.
- 105 d) Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen
106 Anträgen vor.

3.14 Beratungsordnung

- 108 a) Das Wort wird durch die Moderation in der Reihenfolge des Eingangs der
109 Wortmeldungen erteilt.
- 110 b) Durch Beschluss der Konferenz können geschlechtsgetrennte Redelisten
111 geführt und abwechselnd aufgerufen werden.
- 112 c) Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der
113 Reihenfolge das Wort verlangen.
- 114 d) Die Redezeit kann von der Moderation begrenzt werden. Dies kann von der
115 Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.
- 116 e) Die Moderation kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort
117 entziehen.
- 118 f) Gegen Maßnahmen der Moderation ist Widerspruch möglich; über den
119 Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

3.15 Bestätigung der gewählten Federführung

- 121 a) Eine Liste der neu gewählten Federführungen muss drei Wochen vor der
122 Diözesankonferenz den Mitgliedern der Diözesankonferenz zur Verfügung
123 gestellt werden.
- 124 b) Auf der Diözesankonferenz gibt es den Tagesordnungspunkt „Bestätigung der
125 Federführung“.

126 c) Wenn bis zum Tagesordnungspunkt „Bestätigung der Federführung“ kein
127 Einspruch erfolgt ist, gelten alle Federführungen auf der Liste als bestätigt.

128 d) Widersprüche können bis zum Tagesordnungspunkt bei der Moderation oder der
129 Diözesanleitung eingereicht werden. In diesem Fall werden alle Federführungen
130 auf der Liste nach den Bestimmungen von Abschnitt 3.3.1 Allgemeine Wahlen
131 bestätigt.

132 **3.16 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

133 a) Geschäftsordnungsanträge werden durch das Heben beider Hände oder durch
134 eine gleichwertige Alternative gestellt.

135 b) Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort
136 verlangt werden. Durch Anträge oder Hinweise zur Geschäftsordnung wird die
137 Redeliste unterbrochen.

138 c) Diese Anträge oder Hinweise werden sofort behandelt.

139 d) Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der
140 Verhandlungen befassen. Dies sind:

- 141 • Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- 142 • Antrag auf Schluss der Redeliste
- 143 • Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- 144 • Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- 145 • Antrag auf Besinnung
- 146 • Antrag auf Unterbrechung der Konferenz (z.B. Pause und Murmelpause)
- 147 • Antrag auf Nichtbefassung
- 148 • Antrag auf Überweisung (Organ oder Arbeitsform)
- 149 • Hinweis zur Geschäftsordnung
- 150 • Antrag auf Einholen eines Stimmungsbilds

151 e) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der
152 Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort
153 abzustimmen.

154 f) Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet die
155 Moderation.

156 **3.17 Stimmungskarten und Bahnhofskarte**

157 a) Alle teilnehmende der Diözesankonferenz erhalten eine grüne Stimmungskarte
158 (Zustimmung), eine rote Stimmungskarte (Ablehnung) und eine gelbe Bahnhofskarte
159 („Ich verstehe gerade nur Bahnhof“).

160 b) Stimmungs- und Bahnhofskarten können durch eine gleichwertige Alternative
161 ersetzt werden.

162 c) Mit den Stimmungskarten kann jederzeit Zustimmung oder Ablehnung bzw. Lob und
163 Tadel zum aktuellen Konferenzgeschehen ausgedrückt werden, ohne dazu zuerst das
164 Wort verlangen zu müssen.

165 d) Auf Antrag (siehe Punkt 3.16 in II Geschäftsordnung) kann ein Stimmungsbild
166 eingeholt werden. Hierzu formuliert der*die Antragsteller*in eine klare Frage.

167 e) Mit Hilfe der Bahnhofskarte kann jede*r Konferenzteilnehmer*in außerhalb der
168 Reihenfolge das Wort verlangen. Dies darf nur genutzt werden, um konkrete
169 Verständnisfragen zum Verfahren oder zum besprochenen Inhalt zu stellen.
170 Anschließend wird die Frage von der Moderation oder von einer*einem von der
171 Moderation bestimmten Expertin*Experten geklärt, bevor zurück zur regulären
172 Redeliste gewechselt wird.

173 **3.18 Persönliche Erklärung**

174 a) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach erfolgter
175 Abstimmung erteilt die Moderation auf Wunsch das Wort zu einer persönlichen
176 Erklärung.

177 b) Diese wird schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben.

178 c) Eine Debatte über die Erklärung findet nicht statt.

179 **3.19 Abstimmungen**

- 180 a) Die Diözesankonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden
181 stimmberechtigten Mitglieder.
- 182 b) Es wird mit Ja, Nein und Enthaltung abgestimmt.
- 183 c) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der JA-Stimmen die Anzahl
184 der NEIN-Stimmen überwiegt. Enthaltungen werden nicht gewertet.
185 Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen bei einfacher Mehrheit die
186 Enthaltungen die JA-Stimmen, wird auf Antrag die Diskussion über den
187 Beratungsgegenstand neu eröffnet und es wird erneut abgestimmt.
- 188 d) Anträge zur Änderung der Diözesansatzung, der Geschäftsordnung und der
189 Wahlordnung gelten als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden
190 stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- 191 e) Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder durch eine gleichwertige Alternative.
- 192 f) Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt
193 öffentlich.
- 194 g) Auf Antrag wird das Abstimmungsergebnis geschlechtergetrennt erfasst.
- 195 h) Die Moderation stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.
- 196 i) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den
197 weitestgehenden zuerst abzustimmen.
- 198 j) Auf Antrag kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung
199 diese wiederholt werden.
- 200 k) Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch
201 einmal abgestimmt werden. Der Antrag ist als Geschäftsordnungsantrag zu
202 behandeln.

203 **3.20 Protokoll**

- 204 a) Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von
205 der Diözesanleitung unterschrieben wird.
- 206 b) Dieses Protokoll enthält die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im
207 Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der
208 Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

209 **3.21 Genehmigung des Protokolls**

210 a) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz spätestens acht
211 Wochen nach der Konferenz zugänglich gemacht. Dies geschieht insbesondere über
212 die Homepage und durch die direkte Benachrichtigung der
213 Konferenzteilnehmer*innen.

214 b) Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung
215 bei der Diözesanleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein
216 Einspruch erhoben wird.

217 c) Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die
218 Diözesanleitung. Nimmt die Diözesanleitung einen Einspruch nicht an,
219 entscheidet die Diözesankonferenz verbindlich.

220 d) Die Diözesanleitung informiert die Mitglieder der Diözesankonferenz beim
221 Tagesordnungspunkt „Formalia: Letztes Protokoll“ auf der folgenden Konferenz
222 über alle Einsprüche gegen das Protokoll.

223 **3.22 Außerordentliche Diözesankonferenz**

224 a) Eine außerordentliche Diözesankonferenz wird einberufen, wenn die
225 Federführungsversammlung oder ein Drittel der KjG-Dekanate dies beantragen.

226 b) Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche
227 Diözesankonferenz innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

228 c) Eine außerordentliche Diözesankonferenz kann frühestens sechs Wochen nach
229 ihrer Einberufung stattfinden.

230 d) Mit der Einberufung der außerordentlichen Diözesankonferenz werden die
231 notwendigen Unterlagen, mindestens jedoch die vorläufige Tagesordnung
232 verschickt.

233 **3.23 Ausnahmen von der Geschäftsordnung**

234 Im Ausnahmefall kann auf Antrag an einzelnen Punkten von der Geschäftsordnung
235 abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten
236 Mitglieder dem Antrag zustimmen.

237 In-Kraft-Treten

238 Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung
239 durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-
240 Stuttgart nach Ende der Konferenz am DD.MM.202Y in Kraft. Damit tritt die
241 bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

S8 Satzung 2.0 - III Wahlordnung - 1. Wahlordnung der Mitgliederversammlung der KjG

Antragsteller*in: KjG-Diözesanleitung

Antragstext

1. Wahlordnung der Mitgliederversammlung der KjG

1.1 Die Wahlleitung

a) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer der Wahlen eine Wahlleitung.

b) Sie sollte aus zwei Personen bestehen und paritätisch besetzt sein.

c) Aufgabe der Wahlleitung ist es die Wahlen zu leiten. Für die Dauer der Wahl übernimmt die Wahlleitung die Moderation der Versammlung.

d) Bei Mitgliedern der Wahlleitung, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft in der Wahlleitung.

1.2 Allgemeine Bestimmungen

1.2.1 Der Ablauf eines Wahlgangs

a) Die Wahlleitung stellt die zu wählenden Ämter vor und öffnet die Vorschlagsliste. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der KjG-Mitgliederversammlung.

b) Die Wahlleitung stellt die Wahlregeln vor.

c) Die Wahlleitung schließt die Vorschlagsliste und fragt die Genannten, ob sie bereit sind zu kandidieren.

d) Die Wahlleitung überprüft vor Eintritt in den Wahlgang, ob die Kandidat*innen die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

20 e) Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug
21 Kandidat*innen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen
22 besetzt, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden. Der Antrag
23 hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

24 f) Der Wahl gehen immer eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen
25 voraus.

26 g) Auf Antrag findet vor der Wahl eine Personaldebatte statt. Die
27 Personaldebatte ist nicht öffentlich. Anwesend sind nur die stimmberechtigten
28 Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die Personaldebatten für verschiedene
29 Ämter erfolgt voneinander getrennt. Die Personaldebatte ist streng vertraulich
30 und erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen. Die Personaldebatte befasst sich
31 nur mit der Person des*der Kandidat*in. Die Personaldebatte wird nicht
32 moderiert.

33 h) Der Wahlgang beginnt sobald nach der Personaldebatte die Öffentlichkeit
34 wiederhergestellt ist.

35 i) Die Wahl zu verschiedenen Ämtern erfolgt in getrennten Wahlgängen.

36 j) Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung erfolgt öffentlich oder
37 über ein digitales Programm. Stimmzettel, bei denen der Wählerwille nicht
38 eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über
39 Zweifelsfälle entscheidet die Wahlleitung.

40 k) Die Wahlleitung stellt das Ergebnis der Wahl fest und verkündet es.

41 l) Die Wahlleitung fragt die Kandidat*innen, die die erforderliche Mehrheit
42 erreicht haben, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt der*die Kandidat*in die Wahl an,
43 so ist der Wahlgang beendet.

44 **1.2.2 Die Abwahl**

45 a) Auf Antrag können einzelne Mitglieder der Pfarrleitung, sowie die Mitglieder
46 von Sachausschüssen, abgewählt werden.

47 b) Anträge auf Abwahl einzelner Mitglieder sind bis spätestens sechs Wochen
48 vor Beginn der Mitgliederversammlung der Pfarrleitung schriftlich mit
49 ausführlicher Begründung einzureichen.

50 c) Sie müssen mindestens zwei Wochen vorher von der Pfarrleitung den
51 Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit Begründung zugeleitet werden.

52 d) Der Abwahl müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten
53 Mitglieder zustimmen.

54 **1.2.3 Anfechten der Wahl**

55 a) Nach Beendigung der Wahl kann das Wahlergebnis von stimmberechtigten
56 Mitgliedern binnen 14 Tagen angefochten werden.

57 b) Die Wahlleitung verwahrt die Wahlunterlagen bis zum Ablauf dieser Frist.

58 c) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung
59 der Parteien spätestens 21 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist verbindlich.

60 **1.3 Bestimmungen für einzelne Ämter**

61 **1.3.1 Allgemeine Wahlen**

62 **Wählbarkeit**

63 Zum Mitglied in einem Gremium ist wählbar, wer

- 64 • Mitglied der KjG ist
- 65 • zur Wahl vorgeschlagen ist

66 Im Ausnahmefall kann in Abwesenheit kandidiert werden. Eine Bewerbung der
67 Kandidatin bzw. des Kandidaten muss vorliegen aus der hervorgeht, dass sie*er im
68 Falle einer Wahl diese annimmt. Ein stimmberechtigtes Mitglied der
69 Mitgliederversammlung muss, von der*dem Kandidat*in benannt sein, das befugt
70 ist, Aussagen zur Person der*des abwesenden Kandidat*in zu machen.

71 **Wahlhandlung**

72 a) Die Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.

73 b) Auf Antrag kann die Abstimmung mit Stimmkarten und/oder en bloc erfolgen,
74 sofern kein Widerspruch erhoben wird.

75 c) Gewählt wird mit dem Ausschreiben des Namens der*des Kandidat*in.

76 d) Pro zu besetzende Stelle hat jeder eine Stimme. Das Vereinigen von mehreren

77 Stimmen auf eine*n Kandidat*in ist nicht möglich.

78 e) Gewählt ist, wer mindestens 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich
79 vereint. Haben mehrere Kandidierende mehr als 1/3 der gültig abgegebenen
80 Stimmen auf sich vereint, ist der mit den meisten Stimmen gewählt.

81 f) Bei Stimmengleichheit wird immer durch Stichwahl eine Entscheidung getroffen.

82 **Amtszeit**

83 a) Die Kandidat*innen werden vor der Wahl über die Dauer der Mitgliedschaft im
84 jeweiligen Gremium informiert. Die Mitglieder der Gremien können ihren
85 Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.

86 b) Die Amtszeit des jeweiligen Mitglieds beginnt nach Beendigung der
87 Versammlung, auf der es gewählt wurde. Die Amtszeit endet am Ende einer
88 Versammlung.

89 **1.3.2 Wahl der Pfarrleitung**

90 **Wählbarkeit**

91 Zum Mitglied der Pfarrleitung ist wählbar, wer

- 92 • Mitglied der KjG ist
- 93 • zur Wahl vorgeschlagen ist

94 Die*der Kandidat*in muss zum Zeitpunkt der Wahl auf der Mitgliederversammlung
95 anwesend sein. Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll
96 geschäftsfähig sein.

97 **Wahlhandlung**

98 a) Der Wahl zur Pfarrleitung geht immer eine Personaldebatte voraus.

99 b) Die Wahl zur Pfarrleitung ist immer geheim.

100 c) Es wird per JA- und NEIN- Stimme gewählt.

101 d) Pro zu besetzender Stelle hat jeder eine Stimme. Das Vereinigen von mehreren
102 Stimmen auf eine*n Kandidat*in ist nicht möglich.

- 103 e) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit
104 JA auf sich vereint.
- 105 f) Vereinen mehrere Kandidat*innen mehr als die Hälfte der abgegeben, gültigen
106 Stimmen mit JA auf sich, sind diejenigen mit den meisten JA-Stimmen gewählt.
- 107 g) Kann kein*e Kandidat*in in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der
108 abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinen, können alle Kandidat*innen in
109 weiteren Wahlgängen erneut antreten.
- 110 h) Kann die freie Stelle auch im dritten Wahlgang nicht besetzt werden, muss die
111 Wahl auf die nachfolgende Mitgliederversammlung vertagt werden.
- 112 i) Stellt sich für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, so findet nur ein
113 Wahlgang statt. Wird der*die Kandidat*in nicht gewählt, muss die Wahl auf die
114 nachfolgende Mitgliederversammlung vertagt werden.
- 115 j) Bei Stimmgleichheit wird immer durch Stichwahl eine Entscheidung getroffen.

116 **Amtszeit**

- 117 a) Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für ein
118 Jahr gewählt. Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur vor
119 der Mitgliederversammlung erklären.
- 120 b) Die Wahl ist persönlich, eine Vertretung in der Pfarrleitung ist nicht
121 möglich.
- 122 c) Die Amtszeit der Mitglieder der Pfarrleitung beginnt nach Beendigung der
123 Versammlung, auf der sie gewählt wurden. Die Amtszeit endet am Ende einer
124 Versammlung.

125 **1.4 Ausnahmen von der Wahlordnung**

126 Im Ausnahmefall kann auf Antrag an einzelnen Punkten von der Wahlordnung
127 abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten
128 Mitglieder dem Antrag zustimmen.

129 **In-Kraft-Treten**

130 Die Neufassung der Wahlordnung für die Mitgliederversammlung tritt nach
131 ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen

132

jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart am DD.MM.202Y in Kraft. Damit tritt
133 die bisherige Wahlordnung außer Kraft.

S9 Satzung 2.0 - III Wahlordnung - 2. Wahlordnung der Dekanatskonferenz der KjG

Antragsteller*in: KjG-Diözesanleitung

Antragstext

2. Wahlordnung der Dekanatskonferenz der KjG

2.1 Die Wahlleitung

- a) Die Dekanatskonferenz bestimmt für die Dauer der Wahlen eine Wahlleitung.
- b) Sie sollte aus zwei Personen bestehen und paritätisch besetzt sein.
- c) Aufgabe der Wahlleitung ist es die Wahlen zu leiten. Für die Dauer der Wahl übernimmt die Wahlleitung die Moderation der Versammlung.
- d) Bei Mitgliedern der Wahlleitung, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft in der Wahlleitung.

2.2 Allgemeine Bestimmungen

2.2.1 Der Ablauf eines Wahlgangs

- a) Die Wahlleitungen stellen die zu wählenden Ämter vor und öffnen die Vorschlagsliste. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatskonferenz und zusätzlich sämtliche weiteren Mitglieder der Pfarrleitung, des Dekanatsausschusses und der Dekanaten Arbeitsformen (gemäß Satzung, Abschnitt 3.3)
- b) Die Wahlleitungen stellen die Wahlregeln vor.
- c) Die Wahlleitungen schließen die Vorschlagsliste und fragen die Genannten ob sie bereit sind zu kandidieren.
- d) Die Wahlleitungen überprüfen vor Eintritt in den Wahlgang, ob die

20 Kandidat*innen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

21 e) Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug
22 Kandidat*innen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen
23 besetzt, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden. Der Antrag
24 hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

25 f) Der Wahl gehen immer eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen
26 voraus.

27 g) Auf Antrag findet vor der Wahl eine Personaldebatte statt. Die
28 Personaldebatte ist nicht öffentlich. Anwesend sind nur die stimmberechtigten
29 Mitglieder der Dekanatskonferenz und die Wahlleitungen. Die Personaldebatten zu
30 den verschiedenen Ämtern erfolgen getrennt voneinander. Die Personaldebatte ist
31 streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen. Die
32 Personaldebatte befasst sich nur mit der Person der Kandidat*in. Die
33 Personaldebatte wird nicht moderiert.

34 h) Der Wahlgang beginnt sobald nach der Personaldebatte die Öffentlichkeit
35 wiederhergestellt ist. Die Wahl zu verschiedenen Ämtern erfolgt in getrennten
36 Wahlgängen.

37 i) Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitungen erfolgt öffentlich oder
38 über ein digitales Programm. Abgegebene Stimmen, bei denen der Wählerwille
39 nicht eindeutig erkennbar ist, oder die Zusätze enthalten, sind ungültig.
40 Über Zweifelsfälle entscheiden die Wahlleitungen. Bei der Auszählung der
41 Stimmen müssen mindestens zwei Personen anwesend sein. Die Wahlleitungen
42 können die Auszählung der Stimmen an Dritte delegieren, sofern kein
43 Widerspruch erhoben wird. Diese Personen dürfen keine Kandidat*innen sein. Es
44 muss mindestens eine Wahlleitung bei der Auszählung der Stimmen anwesend sein.

45 j) Die Wahlleitungen stellen das Ergebnis der Wahl fest und verkünden es.

46 k) Die Wahlleitungen fragen die*der Kandidat*innen, die die erforderliche
47 Mehrheit erreicht haben, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt die*der Kandidat*in die
48 Wahl an, so ist der Wahlgang beendet.

49 **2.2.2 Die Abwahl**

50 a) Auf Antrag können einzelne Mitglieder der Dekanatsleitung, von
51 Sachausschüssen und von Arbeitskreisen abgewählt werden.

52 b) Anträge auf Abwahl einzelner Mitglieder sind bis spätestens sechs Wochen
53 vor Beginn der Dekanatskonferenz der Dekanatsleitung schriftlich mit

54 ausführlicher Begründung einzureichen.

55 c) Die Dekanatsleitung muss den Antrag auf Abwahl allen Mitgliedern der
56 Dekanatskonferenz mindestens drei Wochen vorher zukommen lassen.

57 d) Der Abwahl müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten
58 Mitglieder zustimmen.

59 **2.2.3 Anfechten der Wahl**

60 a) Nach Beendigung der Wahl kann das Wahlergebnis von den stimmberechtigten
61 Mitgliedern der Dekanatskonferenz binnen 14 Tagen angefochten werden.

62 b) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet die Dekanatsleitung nach Anhörung
63 der Parteien spätestens 21 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist. Gegen diese
64 Entscheidung kann Einspruch erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet
65 die Dekanatskonferenz verbindlich.

66 c) Die Wahlleitungen verwahrt die Wahlunterlagen bis zum Ablauf dieser Frist.

67 **2.3 Bestimmungen für einzelne Ämter**

68 **2.3.1 Allgemeine Wahlen**

69 **Wählbarkeit**

70 Wählbar ist, wer

- 71 • Mitglied der KjG ist
- 72 • zur Wahl vorgeschlagen ist

73 Die*der Kandidat*in muss zum Zeitpunkt der Wahl auf der Dekanatskonferenz
74 anwesend sein.

75 **Wahlhandlung**

76 a) Die Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.

77 b) Es wird per JA- und NEIN-Stimme gewählt.

78 c) Pro zu besetzender Stelle hat jede bzw. jeder eine Stimme. Das Vereinigen von
79 mehreren Stimmen auf eine*n Kandidat*in ist nicht möglich.

80 d) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit
81 JA auf sich vereint.

82 e) Vereinen mehrere Kandidat*innen mehr als die Hälfte der abgegeben, gültigen
83 Stimmen mit JA auf sich, sind diejenigen mit den meisten JA-Stimmen gewählt.

84 f) Kann kein*e Kandidat*in in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der
85 abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinen, können alle Kandidatinnen
86 bzw. Kandidaten in weiteren Wahlgängen erneut antreten.

87 g) Kann die freie Stelle auch im dritten Wahlgang nicht besetzt werden, muss die
88 Wahl auf die nachfolgende Dekanatskonferenz vertagt werden.

89 h) Stellt sich für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, so findet nur ein
90 Wahlgang statt. Wird die*der Kandidat*in nicht gewählt, muss die Wahl auf die
91 nachfolgende Dekanatskonferenz vertagt werden.

92 i) Bei Stimmgleichheit wird immer durch Stichwahl eine Entscheidung getroffen.

93 **Amtszeit**

94 a) Die Kandidat*innen werden vor der Wahl über die Dauer der Mitgliedschaft im
95 jeweiligen Gremium informiert. Die Mitglieder der Gremien können ihren
96 Rücktritt nur vor der Dekanatskonferenz erklären.

97 b) Die Wahl ist persönlich, eine Vertretung ist nicht möglich.

98 c) Die Amtszeit des jeweiligen Mitglieds beginnt nach Beendigung der Konferenz,
99 auf der es gewählt wurde. Die Amtszeit endet am Ende einer Konferenz.

100 **2.3.2 Wahl der Dekanatsleitung**

101 a) Der Wahl zur Dekanatsleitung geht immer eine Personaldebatte voraus.

102 Die sonstigen Bestimmungen von Abschnitt 2.3.1 Allgemeine Wahlen sind
103 anzuwenden.

104 **2.3.3 Wahl der Mitglieder von Sachausschüssen und** 105 **Arbeitskreisen**

106 a) Im Ausnahmefall kann in Abwesenheit kandidiert werden. Eine Bewerbung des*der
107 Kandidat*in muss vorliegen aus der hervorgeht, dass sie*er im Falle einer Wahl
108 diese annimmt. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Dekanatskonferenz muss von
109 dem*der Kandidat*in benannt sein, das befugt ist, Aussagen zur Person des*der
110 abwesenden Kandidat*in zu machen.

111 b) Auf Antrag kann die Abstimmung mit Stimmkarten, oder mit einer gleichwertigen
112 Abstimmungsmethoden und/oder en bloc^[1] erfolgen, sofern kein Widerspruch
113 erhoben wird.

114 Die sonstigen Bestimmungen von Abschnitt 2.3.1 Allgemeine Wahlen sind
115 anzuwenden.

116 **2.3.4 Wahl der Mitglieder von Delegationen**

117 **Wahl der Delegierten**

118 a) Im Ausnahmefall kann in Abwesenheit kandidiert werden. Eine Bewerbung des*der
119 Kandidat*in muss vorliegen aus der hervorgeht, dass sie*er im Falle einer Wahl
120 diese annimmt. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Dekanatskonferenz muss von
121 dem*der Kandidat*in benannt sein, das befugt ist, Aussagen zur Person des*der
122 abwesenden Kandidat*in zu machen.

123 b) Auf Antrag kann die Abstimmung mit Stimmkarten, oder mit einer gleichwertigen
124 Abstimmungsmethoden und/oder en bloc^[2] erfolgen, sofern kein Widerspruch
125 erhoben wird.

126 Die sonstigen Bestimmungen von Abschnitt 2.3.1 Allgemeine Wahlen sind
127 anzuwenden.

128 **Ersatzdelegierte**

129 a) Bei Wahlen zu Delegationen wird generell eine Stelle mehr (jeweils für beide
130 Geschlechter) ausgeschrieben als eigentlich nötig ist um die Stimmen
131 wahrzunehmen.

132 b) Es wird pro Geschlecht in einem Wahlgang gewählt. Sofern alle Stellen
133 besetzt werden konnten, wird jeweils die Person, die mit den wenigsten Stimmen
134 gewählt ist zum*zur Ersatzdelegierten.

135 c) Ersatzdelegierte sollen (wenn möglich) als Gast mit auf die betreffende
136 Konferenz fahren.

137 d) Sollte (z. B. aufgrund von Krankheit) eine der delegierten Personen die
138 Stimme nicht wahrnehmen können, soll stattdessen der*die Ersatzdelegierte die
139 Stimme wahrnehmen.

140 **2.4 Ausnahmen von der Wahlordnung**

141 Im Ausnahmefall kann auf Antrag an einzelnen Punkten von der Wahlordnung
142 abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten
143 Mitglieder dem Antrag zustimmen.

144 In-Kraft-Treten

145 Die Neufassung der Wahlordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die
146 Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart
147 nach Ende der Konferenz am DD.MM.202Y in Kraft. Damit tritt die bisherige
148 Wahlordnung außer Kraft.

149 [\[1\]](#) Eine ausführliche Erklärung zum Begriff „En bloc / Blockwahl“
150 befindet sich im Glossar auf der Seite 40

151 [\[2\]](#) Eine ausführliche Erklärung zum Begriff „En bloc / Blockwahl“
152 befindet sich im Glossar auf der Seite 40

S10 Satzung 2.0 - III Wahlordnung - 3. Wahlordnung der Diözesankonferenz der KjG

Antragsteller*in: KjG-Diözesanleitung

Antragstext

3. Wahlordnung der Diözesankonferenz der KjG

3.1 Die Wahlleitung

- a) Die Diözesankonferenz bestimmt für die Dauer der Wahlen eine Wahlleitung.
- b) Sie sollte aus zwei Personen bestehen und paritätisch besetzt sein.
- c) Aufgabe der Wahlleitung ist es die Wahlen zu leiten. Für die Dauer der Wahl übernimmt die Wahlleitung die Moderation der Versammlung.
- d) Bei Mitgliedern der Wahlleitung, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft in der Wahlleitung.

3.2 Allgemeine Bestimmungen

3.2.1 Der Ablauf eines Wahlgangs

- a) Die Wahlleitungen stellen die zu wählenden Ämter vor und öffnen die Vorschlagsliste. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz und zusätzlich sämtliche weiteren Mitglieder der Dekanatsleitungen und der diözesanen Arbeitsformen (gemäß Satzung, Abschnitt 4.3)
- b) Die Wahlleitungen stellen die Wahlregeln vor.
- c) Die Wahlleitungen schließen die Vorschlagsliste und fragen die Genannten ob sie bereit sind zu kandidieren.
- d) Die Wahlleitungen überprüfen vor Eintritt in den Wahlgang, ob die

20 Kandidat*innen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

21 e) Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug
22 Kandidat*innen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen
23 besetzt, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden. Der Antrag
24 hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

25 f) Der Wahl gehen immer eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen
26 voraus.

27 g) Auf Antrag findet vor der Wahl eine Personaldebatte statt. Die
28 Personaldebatte ist nicht öffentlich. Anwesend sind nur die stimmberechtigten
29 Mitglieder der Diözesankonferenz und die Wahlleitungen. Die Personaldebatten zu
30 den verschiedenen Ämtern erfolgen getrennt voneinander. Die Personaldebatte ist
31 streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen. Die
32 Personaldebatte befasst sich nur mit der Person der Kandidat*in. Die
33 Personaldebatte wird nicht moderiert.

34 h) Der Wahlgang beginnt sobald nach der Personaldebatte die Öffentlichkeit
35 wiederhergestellt ist. Die Wahl zu verschiedenen Ämtern erfolgt in getrennten
36 Wahlgängen.

37 i) Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitungen erfolgt öffentlich oder
38 über ein digitales Programm. Abgegebene Stimmen, bei denen der Wählerwille nicht
39 eindeutig erkennbar ist, oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über
40 Zweifelsfälle entscheiden die Wahlleitungen. Bei der Auszählung der Stimmen
41 müssen mindestens zwei Personen anwesend sein. Die Wahlleitungen können die
42 Auszählung der Stimmen an Dritte delegieren, sofern kein Widerspruch erhoben
43 wird. Diese Personen dürfen keine Kandidat*innen sein. Es muss mindestens eine
44 Wahlleitung bei der Auszählung der Stimmen anwesend sein.

45 j) Die Wahlleitungen stellen das Ergebnis der Wahl fest und verkünden es.

46 k) Die Wahlleitungen fragen die*der Kandidat*innen, die die erforderliche
47 Mehrheit erreicht haben, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt die*der Kandidat*in die
48 Wahl an, so ist der Wahlgang beendet.

49 **3.2.2 Die Abwahl**

50 a) Auf Antrag können einzelne Mitglieder der Diözesanleitung oder der
51 Federführungen abgewählt werden.

52 b) Anträge auf Abwahl einzelner Mitglieder sind bis spätestens sechs Wochen vor
53 Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich mit ausführlicher

54 Begründung einzureichen.

55 c) Die Diözesanleitung muss den Antrag auf Abwahl allen Mitgliedern der
56 Diözesankonferenz mindestens drei Wochen vorher zukommen lassen.

57 d) Der Abwahl müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten
58 Mitglieder zustimmen.

59 **3.2.3 Anfechten der Wahl**

60 a) Nach Beendigung der Wahl kann das Wahlergebnis von den stimmberechtigten
61 Mitgliedern der Diözesankonferenz binnen 14 Tagen angefochten werden.

62 b) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung
63 der Parteien spätestens 21 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist. Gegen diese
64 Entscheidung kann Einspruch erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet
65 die Diözesankonferenz verbindlich.

66 c) Die Wahlleitungen verwahren die Wahlunterlagen bis zum Ablauf dieser Frist.

67 **3.3 Bestimmungen für einzelne Ämter**

68 **3.3.1 Allgemeine Wahlen**

69 **Wählbarkeit**

70 Wählbar ist, wer

- 71 • Mitglied der KJG ist
- 72 • zur Wahl vorgeschlagen ist

73 Die*der Kandidat*in muss zum Zeitpunkt der Wahl auf der Diözesankonferenz
74 anwesend sein.

75 **Wahlhandlung**

76 a) Die Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.

77 b) Es wird per JA- und NEIN-Stimme gewählt.

78 c) Pro zu besetzender Stelle hat jede bzw. jeder eine Stimme. Das Vereinigen von
79 mehreren Stimmen auf eine*n Kandidat*in ist nicht möglich.

80 d) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit JA
81 auf sich vereint.

82 e) Vereinen mehrere Kandidat*innen mehr als die Hälfte der abgegeben, gültigen
83 Stimmen mit JA auf sich, sind diejenigen mit den meisten JA-Stimmen gewählt.

84 f) Kann kein*e Kandidat*in in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der
85 abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinen, können alle Kandidatinnen bzw.
86 Kandidaten in weiteren Wahlgängen erneut antreten.

87 g) Kann die freie Stelle auch im dritten Wahlgang nicht besetzt werden, muss die
88 Wahl auf die nachfolgende Diözesankonferenz vertagt werden.

89 h) Stellt sich für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, so findet nur ein
90 Wahlgang statt. Wird die*der Kandidat*in nicht gewählt, muss die Wahl auf die
91 nachfolgende Diözesankonferenz vertagt werden.

92 i) Bei Stimmgleichheit wird immer durch Stichwahl eine Entscheidung getroffen.

93 **Amtszeit**

94 a) Die Kandidat*innen werden vor der Wahl über die Dauer der Mitgliedschaft im
95 jeweiligen Gremium informiert. Die Mitglieder der Gremien können ihren Rücktritt
96 nur vor der Diözesankonferenz erklären.

97 b) Die Wahl ist persönlich, eine Vertretung ist nicht möglich.

98 c) Die Amtszeit des jeweiligen Mitglieds beginnt nach Beendigung der Konferenz,
99 auf der es gewählt wurde. Die Amtszeit endet am Ende einer Konferenz.

100 **3.3.2 Wahl der Diözesanleitung**

101 a) Der Wahl zur Diözesanleitung geht immer eine Personaldebatte voraus.

102 Die sonstigen Bestimmungen von Abschnitt 3.3.1 Allgemeine Wahlen sind
103 anzuwenden.

104 **3.3.3 Wahl der Mitglieder von Delegationen**

105 **Wahl der Delegierten**

106 a) Im Ausnahmefall kann in Abwesenheit kandidiert werden. Eine Bewerbung des*der
107 Kandidat*in muss vorliegen aus der hervorgeht, dass sie*er im Falle einer Wahl
108 diese annimmt. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz muss von
109 dem*der Kandidat*in benannt sein, das befugt ist, Aussagen zur Person des*der
110 abwesenden Kandidat*in zu machen.

111 b) Auf Antrag kann die Abstimmung mit Stimmkarten, oder mit einer gleichwertigen
112 Abstimmungsmethoden und/oder en bloc^[1] erfolgen, sofern kein Widerspruch
113 erhoben wird.

114 Die sonstigen Bestimmungen von Abschnitt 3.3.1 Allgemeine Wahlen sind
115 anzuwenden.

116 **Ersatzdelegierte**

117 a) Bei Wahlen zu Delegationen wird generell eine Stelle mehr (jeweils für beide
118 Geschlechter) ausgeschrieben als eigentlich nötig ist um die Stimmen
119 wahrzunehmen.

120 b) Es wird pro Geschlecht in einem Wahlgang gewählt. Sofern alle Stellen besetzt
121 werden konnten, wird jeweils die Person, die mit den wenigsten Stimmen gewählt
122 ist zum*zur Ersatzdelegierten.

123 c) Ersatzdelegierte sollen (wenn möglich) als Gast mit auf die betreffende
124 Konferenz fahren.

125 d) Sollte (z. B. aufgrund von Krankheit) eine der delegierten Personen die
126 Stimme nicht wahrnehmen können, soll stattdessen der*die Ersatzdelegierte die
127 Stimme wahrnehmen.

128 **3.4 Ausnahmen von der Wahlordnung**

129 Im Ausnahmefall kann auf Antrag an einzelnen Punkten von der Wahlordnung
130 abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten
131 Mitglieder dem Antrag zustimmen.

132 **In-Kraft-Treten**

133 Die Neufassung der Wahlordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die
134 Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart

135 nach Ende der Konferenz am DD.MM.202Y in Kraft. Damit tritt die bisherige
136 Wahlordnung außer Kraft.

137 [\[1\]](#) Eine ausführliche Erklärung zum Begriff „En bloc / Blockwahl“ befindet
138 sich im Glossar auf der Seite 40

S11 Satzung 2.0 - IV Altenberger Erklärung

Antragsteller*in: KjG-Diözesanleitung

Antragstext

IV Altenberger Erklärung

Erklärung der Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde 1995 in Altenberg zum Amt der Geistlichen Leitung.

Die KjG legt Wert darauf, dass Priester und andere hauptamtlich in der Kirche tätigen Seelsorger*innen als gewählte Geistliche Leiter*innen im Verband mitarbeiten.

Ausschlaggebend für die Besetzung dieses Amtes ist die Wahl durch die entsprechende Konferenz.

Die Anforderungen bezüglich der nachweisbaren Ausbildung von Geistlichen Leiter*innen auf Bezirks- und Pfarreiebene werden von den jeweiligen Diözesankonferenzen festgelegt.

Kandidat*innen für das Amt der Geistlichen Leitung auf Diözesan- und Bundesebene müssen eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Geistlichen Leiterin / zum Geistlichen Leiter regeln die jeweiligen Konferenzen.

Nach erfolgter Wahl zur Geistlichen Leitung soll eine kirchliche Beauftragung durch den zuständigen Ortsbischof erfolgen. Für Bezirks- und Pfarreiebene erfolgt die Beauftragung nach den in den jeweiligen Bistümern getroffenen Vereinbarungen.

Altenberg, Juni 1995

S12 Satzung 2.0 - V Anhang zur Satzung

Antragsteller*in: KjG-Diözesanleitung

Antragstext

1. Glossar

Das Glossar dient den Begriffserklärungen, die in der Satzung selbst keinen Platz haben. Über das Glossar wird nicht abgestimmt; es ist ein Anhang zur Satzung, kein Teil der Satzung.

Beitragshoheit

Hierbei muss man zwischen der „Beitragshoheit“ und dem eigentlichen „Mitgliedsbeitrag“ unterscheiden:

Die Diözesanebene hält in der KjG Rottenburg-Stuttgart die Beitragshoheit. Das heißt, dass sie das Recht hat, einen Mitgliedsbeitrag und dessen Höhe diözesanweit festzulegen. Gleichzeitig trifft sie aber auch die Pflicht, das Geld für den Verband angemessen zu verwalten und Rechenschaft darüber abzulegen. Um das gewährleisten zu können ist der Mitgliedsbeitrag an die Diözesanebene zu entrichten.

Die KjG-Pfarrgemeinschaft hat darüber hinaus die Möglichkeit die konkrete Höhe des Beitrages für ihre Mitglieder festzulegen. Natürlich muss sie pro Mitglied die von der Diözesanebene angegebenen Beiträge bezahlen, daher heißt das: Verlangt die KjG-Pfarrgemeinschaft beispielsweise weniger von ihren Mitgliedern, so muss der Rest vom Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft ausgeglichen werden. Andererseits bietet dieses Vorgehen auch die Möglichkeit die Kosten zu erhöhen, um somit finanzielle Mittel für die Arbeit vor Ort einzusammeln.

Dekanat

Das Dekanat ist eine Organisationsebene zwischen Pfarrei/Seelsorgeeinheit und Diözese. Prinzipiell orientiert sich die KjG an den Dekanaten nach der Dekanatsreform der Diözese von 2007.

En bloc / Blockwahl

27 Wahlen können auf Antrag „en bloc“ bzw. als „Blockwahl“ durchgeführt
28 werden. Die stimmberechtigten Mitglieder haben dann die Möglichkeit sich für
29 oder gegen den Gesamtvorschlag zu entscheiden. Dies ist nur möglich, wenn es
30 nicht mehr Interessierte für die zur Wahl stehenden besetzenden Stellen gibt.

31 **Geborenes Mitglied**

32 Als ein geborenes Mitglied werden [Mitglieder](#) eines gewählten [Gremiums](#)
33 bezeichnet, die durch ihre Wahl automatisch eine weitere Funktion in einem
34 anderen Gremium innehaben.

35 **Gesellungs- und Arbeitsformen**

36 Die KjG ermöglicht Kindern und Jugendlichen, sich in ihrer Freizeit nach ihren
37 Wünschen und Vorstellungen zu organisieren und zu treffen. Um durch die Satzung
38 nicht unbewusst Organisationsformen auszuschließen, verwenden wir den Begriff
39 der Gesellungs- und Arbeitsformen.

40 **Mitarbeiter*innen**

41 In vielen Pfarreigemeinschaften gibt es Jugendliche und junge Erwachsene, die
42 sich nicht mehr konkret zu einer Gesellungs- oder Arbeitsform dazuzählen,
43 trotzdem aber gerne mithelfen und mitarbeiten.

44 **Organe**

45 Die KjG handelt nach außen durch Organe oder durch von Organen bevollmächtigte
46 Personen ([Geschäftsführer](#)*innen/Bildungsreferent*innen). Handlungen des Organs
47 sind unmittelbar Handlungen des Verbands. Die KjG besitzt auf allen Ebenen
48 mindestens zwei Organe: Die Leitung (Pfarr-, Dekanats-, Diözesanleitung) und
49 die Versammlung bzw. Konferenz (Mitgliederversammlung, Dekanatskonferenz,
50 Diözesankonferenz). Die KjG kann in ihrer [Satzung](#) weitere Organe vorsehen.

51 **Parität**

52 Parität (= Gleichstellung, Gleichberechtigung) kommt bei der KjG in zweierlei
53 Formen zum Tragen:

54 a) bei der Besetzung von Arbeitsformen: die Gesamtzahl der Plätze sollte gerade
55 sein, damit gleich viele Mädchen und Jungen, Frauen und Männer an der
56 Arbeitsform teilnehmen können.

57 b) bei der Vergabe der Stimmen: ist die Gesamtzahl der Stimmen gerade, werden
58 die Stimmen gleich auf Mädchen und Jungen, Frauen und Männer verteilt. Ist die
59 Gesamtzahl der Stimmen ungerade, kann die ungerade Stimme unabhängig vom
60 Geschlecht vergeben werden.

61 **einfache Mehrheit – absolute Mehrheit**

62 Die einfache Mehrheit erreicht ein Beschlussantrag, wenn die Zahl der gültigen
63 Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft.
64 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

65 Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn ein Beschlussantrag bei mehr als der
66 Hälfte aller Stimmberechtigten Zustimmung findet.

67 ***innen**

68 Wir verwenden das Gender*Sternchen. Damit möchten wir alle Menschen
69 gleichermaßen ansprechen. Es schließt sowohl Männer, Frauen als auch all
70 diejenigen ein, die sich nicht in die Geschlechterkategorien weiblich und
71 männlich einordnen können oder wollen.